



Newsline Oktober 2018

Bundessparte Bank und Versicherung

INHALT

- [TOPTHEMEN](#)
- [BANKENAUF SICHT](#)
- [KAPITALMARKT](#)
- [STEUERN](#)
- [ZAHLUNGSVERKEHR](#)
- [VERSICHERUNGSTHEMEN](#)
- [SONSTIGE THEMEN](#)
- [VERANSTALTUNGSHINWEISE](#)

• TOPTHEMEN

INDIVIDUALBESCHWERDE BANKOMATENTGELTE / ERKENNTNIS DES VfGH

Erfreulicherweise hat der österreichische Verfassungsgerichtshof (VfGH) die Bestimmung des im Herbst 2017 beschlossenen Gesetzes zur Weiterverrechnung der Bankomatentgelte von so genannten Drittanbietern an heimische Banken (§ 4a VZKG) für verfassungswidrig befunden und ersatzlos aufgehoben. Damit wird unserem Hauptanliegen Rechnung getragen.

Aufgrund der aktuellen Entscheidung des VfGH ist es Drittanbietern künftig nicht mehr möglich, ihre Gebühren für Bargeldbehebungen auf österreichische Banken über zu wälzen.

§ 4 Abs 2 VZKG („im Einzelnen ausgehandelt“) bleibt hingegen aufrecht, wobei diese Bestimmung aufgrund der Tatsache, dass § 4a aufgehoben wurde, wesentlich entschärft wird.

EBA FIT & PROPER GUIDELINES / FMA RUNDSCHREIBEN

Die FMA hat Ende August das finale Fit & Proper Rundschreiben zur Eignungsprüfung von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen veröffentlicht, mit dem die Vorgaben der EBA Fit & Proper Leitlinien und der EBA Internal Governance Leitlinien umgesetzt werden. Das Rundschreiben richtet sich laut FMA prinzipiell an die sogen. nicht signifikanten Institute (d.h. die nicht von der EZB direkt beaufsichtigten Institute). *Für die signifikanten Institute wird es laut Frau Nouy (im Rahmen der FMA-Aufsichtskonferenz) keine weiteren, über den ECB Fit & Proper Guide hinausgehenden schriftlichen Vorgaben geben.*

Das Rundschreiben ist zusammen mit den Mitte 2018 erfolgten Änderungen des BWG zu lesen.

BWG-Änderungen

- Banken unter 5 Mrd. € Bilanzsumme müssen mindestens 1 unabhängiges Aufsichtsratsmitglied haben;
- Banken über 5 Mrd. € Bilanzsumme oder jene die übertragbare Wertpapiere ausgegeben haben, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, müssen zukünftig 2 unabhängige Aufsichtsräte haben. Dies gilt nicht für 100%-Töchter im Inland, die weder von erheblicher Bedeutung iSd § 5 Abs. 4 BWG sind noch übertragbare Wertpapiere an einem geregelten Markt ausgegeben haben.
- Bei der Aufzählung der Kriterien, wonach ein AR-Mitglied nach § 28a Abs. 5b BWG jedenfalls als nicht unabhängig gilt, ist es gelungen für das zweite unabhängige AR-Mitglied die Möglichkeit eines Freibeweises vorzusehen.
- Weiters legt eine Ausschussfeststellung fest, dass bei der Erreichung der ausreichenden Anzahl an Unabhängigen im Risikoausschuss und

im Vergütungsausschuss die Arbeitnehmervertreter als Unabhängige (anders als im Gesamtaufsichtsrat) mitgezählt werden dürfen.

- Darüber hinaus wurde die Unabhängigkeitsdefinition der EBA-Fit & Proper - Guidelines in das BWG übernommen.
- Zu § 63 a (4) BWG wird in den EB festgestellt, dass für den Prüfungsausschuss (KI über 1 Mrd. € Bilanzsumme) nach wie vor eine weniger restriktive, aus der EU-Abschlussprüfer-RL herührende Unabhängigkeitsdefinition gilt.
- Klargestellt wurde in den EBs auch, dass die Vorgabe, dass der Nominierungsausschuss bei 6 Großbanken (sogen. O-SII) mehrheitlich unabhängig zu besetzen sei, in Österreich nicht zur Anwendung gelangt. Auch der Vorsitzende muss hier nicht unabhängig sein.
- Der Risikoausschuss von O-SII ist zukünftig mehrheitlich unabhängig zu besetzen, auch der Vorsitzende.
- Zum Vergütungsausschuss wird keine Regelung getroffen, weil sich die FMA schon 2015 zu den diesbezüglichen EBA Leitlinien compliant erklärt hat und keine Änderung für notwendig hält.
- Weiters wird in § 39 Abs. 6 BWG eine neue umfassende Compliance-Funktion für Institute mit Bilanzsumme über 5 Mrd. € geschaffen.
- Die Bestimmungen traten an sich am 1. September 2018 in Kraft, die Vorgaben hinsichtlich der Mindestanzahl an Unabhängigen im Aufsichtsrat (§ 28a Abs. 5a, 5b und 5c) sowie die Vorgaben bezüglich neuem Compliance-Verantwortlichem für Banken über 5 Mrd. € Bilanzsumme und die Bestimmung des § 39d (mehrheitlich unabhängige Besetzung des Risikoausschusses für O-SII) treten mit 1. Jänner 2019 in Kraft. Darüber hinaus ist in § 103w eine Übergangsfrist vorgesehen: Auf Aufsichtsräte, deren personelle Zusammensetzung seit dem Tag der Kundmachung der

BWG-Änderung unverändert geblieben ist, ist § 28a Abs. 5a erst ab dem 1. Juli 2019 oder dem Zeitpunkt einer Änderung der personellen Zusammensetzung des Aufsichtsorgans, falls eine solche Änderung noch vor dem 1. Juli 2019 stattfindet, anzuwenden. *Die Änderung der personellen Zusammensetzung des Aufsichtsorgans betrifft laut FMA nur die Kapitalvertreter, die in einer HV neu bestellt werden. Eine allfällige Neunominierung eines Arbeitnehmervertreters für das Aufsichtsorgan durch den Betriebsrat führt hier zu keiner Vorverlegung der Frist 1. Juli 2019.*

Änderungen durch das FMA-Fit & Proper-Rundschreiben

Folgende Verbesserungen konnten u.a. noch erreicht werden:

- Rz 69: Unter Berücksichtigung der Größe des Aufsichtsorgans ist bei der Besetzung zu beachten, dass die Ausschüsse nicht aus der gleichen Gruppe von Mitgliedern bestehen, die bereits einen anderen Ausschuss bilden und dass nicht eine Person den Vorsitz aller Ausschüsse übernimmt. Hier war das Wording im Begutachtungsentwurf noch wesentlich restriktiver, d.h. dass nunmehr beispielsweise eine Person sehr wohl weiterhin den Nominierungs- und den Vergütungsausschuss leiten darf.
- Rz 70: Entfall der Vorgabe der Rotation der Mitglieder in den Ausschüssen und der Ausschussvorsitzenden.
- Rz 78: Streichung der kollektiven Eignung als Voraussetzung für die Zusammensetzung der Ausschüsse, da auch die Guidelines nur die kollektive Eignung des Gesamtaufsichtsrates verlangen. *In diesem Zusammenhang ist auch die Vorgabe in Rz 160 einschränkend zu lesen: „Institute führen laufend eine Überwachung der individuellen oder kollektiven Eignung der Geschäftsleiter und Aufsichtsräte (sowie deren Ausschüsse) durch.“ Die kollektive Eignung kann sich demgemäß nicht auf die Ausschüsse beziehen, nachdem diese Anforderung explizit in Rz 78 wieder gestrichen wurde.*
- Rz 84 und 96: Entfall der Anforderung unabhängige Mitglieder (mind. 2) im Nominierungsausschuss zu haben.
- Klarstellung in Rz 90, dass Arbeitnehmervertreter - anders als im Gesamtaufsichtsrat - in den Ausschüssen als unabhängige Mitglieder gezählt werden dürfen.
- Rz 112: Klarstellung bei den Mandatsobergrenzen zur sogen. „Vogelperspektive“ zur Berechnung der höchstzulässigen Mandatszählung in

Gruppen: „Kommt man, je nachdem von welchem anzeigenden Institut aus betrachtet, zu mehreren verschiedenen Ergebnissen hinsichtlich der zusammenzurechnenden Mandate, dann gilt für den betreffenden Mandatsinhaber jenes Ergebnis, das ihm die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (am ehesten) erlaubt.“

- In Rz 141-144 wurden die im Begutachtungsentwurf enthaltenen überschießenden Anforderungen an die Compliance-Funktion gem. § 39 Abs. 6 BWG gestrichen, insb. wurde die Vorgabe, wonach der Leiter der Compliance-Funktion die Einhaltung aller in § 69 BWG genannten Geschäfte sicherzustellen habe, deutlich abgeschwächt. Nunmehr hat die BWG-Compliance-Funktion „die ständige Überwachung und regelmäßige Bewertung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Grundsätze und Verfahren gem. § 39 Abs. 6 Z 1 BWG sowie der Maßnahmen, die zur Behebung etwaiger Mängel unternommen wurden“ zur Aufgabe.

Folgende kritische Punkte sind nach wie vor im Rundschreiben enthalten:

- Rz 33 (**Meldung von allen tatsächlichen und auch potenziellen Interessenkonflikten**): Wir hatten für eine Einschränkung auf wesentliche und nicht-steuerbare tatsächliche Interessenkonflikte plädiert.
- Rz 96 (**2 unabhängige Mitglieder im Risikoausschuss und die Vorgabe, dass der Vorsitzende unabhängig sein muss**): laut EBA Leitlinien sollte der Vorsitzende nur „wenn möglich“ unabhängig sein; auch werden nicht explizit 2 unabhängige Mitglieder verlangt.
- Rz 37 (**Cooling-Off-Periode gilt auch für den Stellvertreter des AR-Vorsitzenden**) Dies ist uE vom Gesetz nicht gedeckt, war aber auch schon im bisherigen Rundschreiben so enthalten.
- Rz 89 (Unabhängigkeitskriterium „finanzielle und geschäftliche Beziehungen“): Rz 91c der EBA Leitlinien definiert als Kriterium, dass „das Mitglied nicht über wesentliche finanzielle oder geschäftliche Beziehungen zum Institut verfügt“. Das Rundschreiben erweitert das auch auf die vom Mitglied vertretenen Unternehmen.
- Rz 92 (neues Kriterium des wesentlichen Vertragspartners): Eine wesentliche Vertragsbeziehung kann sich auch aufgrund von sektoralen Vertragsbeziehungen ergeben, insb. IPS-Mitgliedsverträge.

EBA-LEITLINIEN ZU AUSLAGERUNGEN

Die EBA hat eine Konsultation zu ihren Draft Guidelines on Outsourcing Arrangements (Auslagerungen) durchgeführt, zu der die Bundessparte eine Stellungnahme abgegeben hat.

Die Guidelines beinhalten eine Definition, wann Auslagerung vorliegt und ob diese wesentlich ist. Die Guidelines umfassen in ihrem Anwendungsbereich Kreditinstitute, Investmentfirmen, Zahlungsinstitute und E-Money-Provider. Die Guidelines enthalten auch Ausführungen zum Inhalt von Auslagerungsvereinbarungen und zur Aufsicht durch die Aufsichtsbehörden. In den Leitlinien wird das Erfordernis eines Auslagerungsverzeichnisses und einer Due-Diligence-Prüfung vor Vertragsabschluss vorgeschlagen. Darüber hinaus

wurde die EBA-Empfehlung zu Cloud Service Providern vom Dezember 2017 in die Guidelines integriert. Die Leitlinien sollen bis Ende 2018 fertig gestellt werden.

POSITION der Bundessparte

Für Bankengruppen, insbesondere dezentrale Strukturen braucht es praktikable Ausnahmen. Gerade kleinere Banken haben nicht zuletzt durch den Profitabilitätsdruck in den vergangenen Jahren Bereiche ausgelagert und dies wurde unter Effizienzgesichtspunkten von der Aufsicht auch gutgeheißen. Man sollte Auslagerungen auch weiterhin nicht übergebührlich erschweren. Vor allem sollte man gruppeninterne Auslagerungen nicht mit externen gleichstellen, da die Risiken nicht vergleichbar sind.

AUFSICHTSREFORM UND VERWALTUNGSSTRAFREFORM

Die Bundesregierung arbeitet an einer neuerlichen Aufsichtsreform, wobei über gewisse Details bereits in den Medien berichtet wurde (geplante Bündelung der Bankenaufsicht bei der FMA), obwohl dazu innerhalb der Regierung noch keine finale Einigkeit besteht. Absehbar ist jedoch, dass zumindest die Enforcement-Kompetenzen hinsichtlich Rechnungslegung (sogen. Bilanzpolizei) aus der FMA herausgelöst und der Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) übertragen werden. Auch soll eine stärkere Trennung von Regulierung (Rechtssetzung) und direkter Aufsicht dergestalt erfolgen, dass für die Regulierung wieder verstärkt das BMF zuständig ist.

Novelle zum Verwaltungsstrafgesetz (VStG)

In der Novelle zum Verwaltungsstrafgesetz (VStG) sind folgende grundsätzlich positive Maßnahmen vorgesehen:

„Beraten statt Strafen“ (§ 33a VStG)

Durch die Verankerung des Grundsatzes „Beraten statt Strafen“ im Verwaltungsstrafgesetz werden Beschuldigte bei geringfügigen Verwaltungsübertretungen künftig zunächst von der Behörde beraten.

Um den Grundsatz „Beraten statt strafen“ auch in den Materiengesetzen zu forcieren, hat der Nationalrat einen Entschließungsantrag verabschiedet: Im Rahmen eines Sammelgesetzes soll eine koordinierte Verankerung von „Beraten statt strafen“ in den Materiengesetzen vorgesehen werden. Die Ministerien haben bis Ende Oktober eine Aufstellung all jener Materiengesetze zu

übermitteln, die für eine Anwendung des Grundsatzes „Beraten statt strafen“ geeignet sind.

Anmerkungen zum Kontrollsystem

In den Erläuterungen zu § 5 VStG finden sich auch Anmerkungen zum Kontrollsystem: In Abkehr von der strengen Rechtsprechung des VwGH soll ein Verschulden nicht anzunehmen sein, wenn der Verantwortliche nachweist, dass er eine qualitätsgesicherte Organisation eingerichtet und geführt hat, die durch externe Prüfung oder durch interne Überwachung (zB durch Betrauung geeigneter Mitarbeiter mit Kontrollaufgaben, fortlaufende Schulungen, den Einsatz automatisierter Überwachungsinstrumente etc.) regelmäßig kontrolliert wird.

Die neuen Bestimmungen treten mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

Die generelle Entschärfung des Kumulationsprinzips im VStG wurde letztlich - entgegen den Entwürfen - nicht im Nationalrat beschlossen.

Auch wenn die Abschaffung des Kumulationsprinzips im Anwendungsbereich der FMA bereits durch die „kleine“ Aufsichtsreform vom Oktober 2017 umgesetzt wurde, sind für Banken und Versicherungen diese Erleichterungen in all den Verwaltungsrechtsmaterien, deren Vollziehung nicht in der Kompetenz der FMA liegen, positiv. Besonders erfreulich ist auch, dass eine Umkehr der Verschuldensvermutung bei Strafdrohung über 50.000 € beschlossen wurde, weil gerade in FMA-Strafverfahren oft eine sehr hohe Strafdrohung gegeben ist.

§ 99d BWG - FMA-Strafbescheid von BVwG aufgehoben

Ende Juni ist ein wichtiges Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (GZ: W210 2138108-1) ergangen, mit dem ein FMA-Strafbescheid gemäß § 99d BWG gegen eine Bank wegen vorgebrachten Verstößen gegen Geldwäsche-Sorgfaltspflichten aufgehoben und das Verfahren eingestellt wurde.

Das BVwG hat in der Entscheidung festgehalten, dass die FMA keine Feststellungen dazu getroffen hat, ob ein Unternehmensorgan die Begehung des vorgeworfenen Verstoßes (im Wesentlichen mangelhafte AML-Policies) durch eine für sie tätige Person aufgrund mangelnder Kontrolle oder Überwachung ermöglicht hat. Der Nachweis der Tatbegehung ist mangels faktischen Nachweises der Tatbegehung durch eine natürliche Person nicht erfolgt und kann auch nicht nachgeholt werden. Allerdings wurde die Revision an den VfGH für zulässig erklärt, weil es an einer Rechtsprechung des VfGH zu § 99d BWG aF bzw. § 35 Abs. FM-GwG fehlt.

Im Zuge des Verfahrens gegen die betroffene Bank war auch der VfGH angerufen worden, und hat zur Frage, ob hohe Verwaltungsstrafen durch die FMA verhängt werden dürfen, im Dezember 2017 ausgesprochen, dass dies nicht zuletzt wegen der richterlichen Nachprüfung durch das BVwG zulässig ist.

POSITION der Bundessparte zur Aufsichtsreform

- Zur im Regierungsprogramm geplanten Zusammenführung der bankenaufsichtsbehördlichen Agenden in einer Institution ist es besonders wichtig, dass Kosteneffizienz, Proportionalität und die Einbindung der Beaufsichtigten über die Vertretung im Aufsichtsrat sichergestellt ist.
- Im Zuge der kommenden Aufsichtsreform sollte - wie auch schon im Regierungsprogramm verankert - eine **weitergehende Reform des Verwaltungsstrafrechts** geprüft werden. Die hohen Strafdrohungen für juristische und natürliche Personen im gesamten Finanzmarktrecht sind nicht angemessen, insbesondere betreffend Doppelbestrafung. Klare Kriterien für die Strafzumessung (insb. bei § 99d BWG) und die Stärkung der Rechte des Beschuldigten im Verfahren iZm dem Verbot des Zwangs zur Selbstbezeichnung sind weitere notwendige Schritte, die seitens der Bundessparte wiederholt an die Bundesregierung herangetragen wurden. *Auch ist die Veröffentlichung von noch nicht-rechtskräftigen Strafbescheiden auf der FMA-Homepage nicht akzeptabel.*

COVERED BONDS - LEGISLATIVVORSCHLÄGE DER KOMMISSION

Die Kommission hat im März 2018 Legislativvorschläge zu Covered Bonds (Pfandbriefe) veröffentlicht. Sie schlägt eine Vereinheitlichung des Rechtsrahmens für Covered Bonds durch eine Richtlinie vor. Insbesondere soll dadurch eine einheitliche Definition von Covered Bonds vorgegeben werden. Des Weiteren wird die Bedingung eines doppelten Regresses - auf das ausgebende Institut und auf den Sicherungspool - sowie spezielle Liquiditätsanforderungen (180 Tage) vorgeschlagen. Vorgesehen ist auch, durch eine Verordnung die CRR anzupassen, im Konkreten jene Beschreibung, wie ein Covered Bond besichert sein muss, damit eine geringere Unterlegungspflicht besteht. Künftig sollen zB Schuldverschreibungen, die durch bestimmte Formen hypothekenbesicherter Wertpapiere gedeckt sind, keine aufsichtsrechtliche Vorzugsbehandlung mehr erhalten. *Gedekte Schuldverschreibungen, die die Voraussetzungen der Richtlinie erfüllen, können zukünftig mit dem Label „Europäische gedekte Schuldverschreibung“ versehen werden.*

Die Bundessparte hat eine umfangreiche Stellungnahme zu den Legislativvorschlägen an die

EU-Kommission, das BMF und das EU-Parlament übermittelt.

Verhandlungsstand im EU-Parlament

Der Berichterstatter MEP Lucke hat bereits seinen Berichtsentwurf vorgelegt, über den Anfang November abgestimmt wird. Er spricht sich für zwei Kategorien von Covered Bonds aus, Premium Covered Bonds, die ein sehr niedriges RWA gemäß CRR bekommen würden (10-30%) und andere Covered Bonds, die gewisse Voraussetzungen erfüllen müssten, um das Label „Covered Bond“ verwenden zu dürfen und denen ein RWA gemäß CRR von 70% zugeordnet werden würde.

Darüber hinaus plädierte das EU-Parlament in seinem ursprünglichen Initiativbericht von 2017 auch für ein weiteres den Covered Bonds ähnliches Instrument (European Secured Note), das für risikobehaftetere Assets wie zB KMU-Kredite und Infrastruktur Finanzierungen Anwendung finden soll. Hier hat die Kommission entschieden, diese Vorschläge erst später zu verfolgen. Die Vorschläge hinsichtlich Secured Notes wurden Ende Juli in einer Opinion der EBA kritisch beurteilt.

Verhandlungsstand im Rat

Generell verlaufen die Verhandlungen gut, sodass eine allgemeine Ausrichtung des Rates in den nächsten Monaten wahrscheinlich ist. Jedoch wird befürchtet, dass die Qualität des europäischen Pfandbriefes nach den Vorstellungen des Rates etwas verwässert wird, in dem die Kriterien für den Deckungsstock aufgeweicht werden.

Offen ist auch noch die Vorhaltung von Liquidität für 180 Tage, wobei hier parallel auch für die LCR Liquidität für 30 Tage vorzuhalten wäre, was zu einer doppelten Liquiditätshaltung führen würde. Die Kommission schlägt hier einen Waiver vor.

Sobald Rat und EP ihre Verhandlungspositionen festgelegt haben, können die Trilogverhandlungen starten.

Das Thema wird auf EU-Ebene prioritär vorangetrieben, sodass man vorsichtig optimistisch sein kann, auch weil der Legislativvorschlag in den Ratsarbeitsgruppen und im EP wenig kontrovers diskutiert wird.

POSITION der Bundessparte

Der Kommissionsentwurf wird grundsätzlich unterstützt und es sollte darauf basierend eine Vereinheitlichung des Rechtsbestandes in Österreich möglichst schnell erfolgen, damit auch weiterhin die hohe Marktakzeptanz und das gute Rating der österreichischen Pfandbriefe abgesichert werden kann.

• BANKENAUFICHT

BASEL III / CRR / CRD IV - PROPORTIONALITÄT

CRR / CRD IV - Änderungen

Die Kommission hat Ende 2016 das sogen. CRR-Review-Package veröffentlicht mit Änderungen von CRR, CRD IV und BRRD. Die Vorschläge betreffen (teilweise bedingt durch umzusetzende Basler Dokumente) Änderungen der

- **Eigenkapitalvorschriften** (verbindliche Leverage Ratio iHv 3%, Umsetzung der langfristigen Liquiditätskennzahl Net Stable Funding Ratio (NSFR), Übernahme der neuen Basler Standards zum Marktrisiko und zu Großkrediten, Pillar-2 Add-ons, Liquidity and Capital Waivers),
- im **Abwicklungsbereich** (TLAC, MREL, neue Asset-Klasse für bail-in fähige vorrangige Bankanleihen) und
- **Proportionalität**.

Neue Regelungen zu IFRS 9 und eine neue Gläubigerkategorie in der BRRD sind bereits in einem Fast-Track-Verfahren beschlossen.

Trilogverhandlungen seit Juli

Die Vorschläge der Kommission zur Änderung der CRR / CRD IV und BRRD, insb. zu mehr Proportionalität für kleinere und mittlere Banken, werden mit Hochdruck von der österreichischen Ratspräsidentschaft in den **Trilogverhandlungen** zwischen Rat, EU-Parlament und Kommission vorangetrieben, sodass mit einer Einigung noch vor den EU-Wahlen im Mai 2019 zu rechnen ist.

Zu gewissen Themen konnten bereits vorläufige Einigungen in den Trilogverhandlungen erzielt werden, wie zB bei der Proportionalität beim SREP, sowie dass unter gewissen Schwellenwert nur ein sogen. kleines Handelsbuch zu führen ist. Übereinkommen besteht auch bei der Genehmigung von neuen CET1-Instrumenten, wonach keine neuen aufsichtlichen Genehmigungen, sondern nur eine Notifizierung erforderlich ist, wenn die CET 1 Instrumente den bereits vorhandenen, genehmigten Instrumenten der Bank entsprechen.

Inhaltlich besteht auch Einvernehmen zur Einführung eines Moratoriums nach erfolgter „failing or likely to fail“-Feststellung der Aufsichtsbehörde. Die Dauer des Moratoriums soll zwei Geschäftstage nicht überschreiten.

Gewisse Ratspositionen wurden als wesentlich definiert, ohne die eine Einigung mit dem EP nicht möglich erscheint. Dazu zählen die Themen Verhältnis der Aufsichtsbehörden (Home/Host), kein Kapitalwaiver bei grenzüberschreitend tätigen Institutsgruppen, eine neue Top Tier Bankenkategorie, wonach ab 100 Mrd. EUR Bilanzsumme in der Abwicklungsgruppe MREL als Säule 1 Vorgabe gelten soll, sowie generell eine ausreichende Flexibilität in der makroprudenziellen Aufsicht.

Proportionalität

Sowohl Rat als auch EU-Parlament haben sich bereits für Vereinfachungen für kleinere und mittlere Banken bis zu einem Bilanzsummenschwel­lenwert von EUR 5 Mrd. ausgesprochen, wenn das betreffende Institut keinen IRB-Ansatz verwendet, nur ein kleines Handelsbuch hat und über ein geringes Derivategeschäft verfügt. Ausnahmen sollen für IRB-Banken unter EUR 5 Mrd. Bilanzsumme bestehen, wenn das Modell auf Gruppenebene entwickelt wurde. Die nationale Aufsicht kann allerdings den Schwellenwert von EUR 5 Mrd. auch absenken.

Erleichterungen sind für diese Banken in den Bereichen Vergütung, Säule 2, Meldewesen, Offenlegung und bei der langfristigen Liquiditätsquote (NSFR) geplant.

Nachdem das Thema Proportionalität Priorität des Parlaments ist, ist davon auszugehen, dass hier substanzielle Fortschritte erzielt werden können.

Auch bei der niedrigeren Eigenkapitalunterlegungspflicht für KMU-Kredite ist man sich zumindest einig, dass diese beibehalten wird. Das Parlament will zudem den Schwellenwert von EUR 1,5 Mio., bis zu dem der KMU-Skalierungsfaktor von 0,76 Anwendung findet und wodurch das RWA reduziert wird, auf EUR 3 Mio. anheben. Für darüber hinaus gehende KMU-Kredite ist zukünftig ein um 15% niedrigeres RWA geplant.

Rat und Parlament fordern auch von der EBA bis Ende 2019 einen Bericht (an die Kommission), in welchen Bereichen das Meldewesen für kleinere Banken um 10% reduziert werden kann; das EP um bis zu 20%.

Waiver für Kapital bei grenzüberschreitenden Gruppen

Derzeit gibt es in der CRR die Möglichkeit für Bankengruppen, dass Tochterbanken im selben Mitgliedsstaat von den Kapital- und Liquiditätsvorgaben befreit werden, und das Kapital und die Liquidität nur auf konsolidierter Konzern­ebene gehalten werden muss. Nur bei der Liquidität gibt es jetzt schon unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit, dass ein sogen. Liquiditäts-Waiver auch für grenzüberschreitend tätige Banken in der EU gewährt wird. Im Zusammenhang mit der Übernahme der Bankenaufsicht

durch die EZB hat die Kommission in ihren Legislativvorschlägen zur CRR die Möglichkeit vorgesehen, dass für Bankentöchter, die innerhalb des SSM tätig sind, ein Waiver auch für Kapital möglich sein soll. In den jetzigen Trilogverhandlungen hat sich der Rat explizit gegen einen Kapitalwaiver bei grenzüberschreitenden Bankengruppen ausgesprochen, das EP will die Möglichkeit nur für Tochterbanken, die nicht signifikant sind, vorsehen. Es wäre gerade im Interesse der österreichischen Kreditinstitutionsgruppen, dass in der Bankenunion die Möglichkeit eines Kapitalwaivers geschaffen wird.

Immaterielle Vermögenswerte

Schließlich spricht sich das EP dafür aus, dass immaterielle Vermögenswerte nicht mehr vom Eigenkapital abgezogen werden müssen. Dadurch würden Investments der Banken in ihre IT gefördert und ein Wettbewerbsnachteil zu den USA beseitigt.

Leverage Ratio

Bei der Leverage Ratio in Höhe von 3% besteht großteils Einvernehmen zwischen Rat und EP. So werden beispielsweise Obligos gegenüber staatlichen Entwicklungsbanken oder Kredite, die mit staatlichen Ausfuhrbürgschaften besichert sind, von der Bemessungsgrundlage ausgenommen. Darüber hinaus fordert das EP, dass Obligos innerhalb eines institutsbezogenen Sicherungssystems von der Leverage Ratio Bemessungsgrundlage ausgenommen werden, sofern sie einem Null-Prozent-Risikogewicht unterliegen.

MREL

Bei MREL fordert der Rat eine Kategorie der sogenannten Top-Tier-Banken, wonach für Banken über 100 Mrd. € Bilanzsumme (richtet sich nach der Größe der Abwicklungsgruppe laut Abwicklungsstrategie) eine Säule 1 - Kapitalvorgabe (Minimum Level von MREL Subordination) eingeführt werden soll. Das führt dazu, dass eine neue Kategorie von Großbanken geschaffen würde, die bei MREL den gleichen strengen Säule 1-Vorgaben unterliegen würden wie G-SIBs, was sehr kritisch gesehen wird.

Darüber hinaus spricht sich der Rat für ein Grandfathering für aktuell MREL-fähige Verbindlichkeiten bis zu ihrem Laufzeitende aus.

EBA RISK DASHBOARD

Die Europäische Bankenaufsicht (EBA) hat Anfang Oktober ihr regelmäßiges Update zu den wirtschaftlichen Kennzahlen der europäischen Bankenindustrie im 2. Quartal 2018 veröffentlicht. Die Daten des sogen. Risk Dashboard basieren auf einem Sample von 150 Banken, die ca. 80% der Assets des EU-Bankenmarktes abdecken. Laut EBA beträgt die durchschnittliche Harte Kernkapitalquote (CET 1) 14,5%, die leicht angestiegen ist; ebenso ist das gesamte Risk Exposure leicht angestiegen. Die CET 1 Quote liegt in allen Staaten, die im Sample vertreten waren, über 12%. Darüber hinaus hat sich die Kreditqualität im 2.

Quartal 2018 weiter verbessert. Die durchschnittliche Non-performing Loan (NPL) Ratio beträgt 3,6%, und ist somit am niedrigsten seitdem die Definition von NPLs in der EU harmonisiert wurde. Zu beachten ist jedoch, dass nach wie vor gravierende regionale Unterschiede bestehen. So beträgt die NPL-Ratio in Griechenland 44%, in Zypern 33%, in Portugal 13%, Italien 9,5% und Belgien 9%. In Österreich liegt die NPL-Ratio bei 3,4%. Nach wie vor wird die mangelhafte Profitabilität des europäischen Bankensektors als problematisch gesehen. Der durchschnittliche Return on Equity (RoE) ist im 2. Quartal 2018 von 6,8% auf 7,2% angestiegen.

BASEL IV

Basel IV QIS

Die EU-Kommission hat die EBA mit einer umfassenden Impact Study zu den Auswirkungen von Basel IV beauftragt, die speziell auch auf die Auswirkungen auf kleinere und mittlere Banken und auf die Wirtschaft eingeht. An der QIS nehmen auch österreichische Banken teil. Wesentlich ist auch, dass durch die jetzt laufende EBA-QIS, die auf der tourlichen QIS des Basler Ausschusses aufsetzt, gleichzeitig von der EBA auch die Templates der Basler QIS, die im 2. Halbjahr 2018 durchgeführt wird, befüllt werden. Somit werden die Banken in 2018 nicht nochmals für Zwecke einer Basel III QIS von der OeNB belastet.

Die umfangreiche Datenerhebung wird die Basis für die Empfehlungen der EBA an die Kommission sein, die bis Mitte 2019 von EBA zu übermitteln sind, d.h. wie Basel IV konkret in der EU umgesetzt werden soll. Darüber hinaus hat es eine erste Konsultation der EU-Kommission zur Basel-IV-Umsetzung in der EU gegeben, zu der auch die Bundessparte eine Stellungnahme abgegeben hat.

EBA Report zu Auswirkungen von Basel IV vom Oktober 2018

Die EBA hat Anfang Oktober einen Report zu den Auswirkungen von Basel IV in der EU veröffentlicht. Die Impact Study hat die Auswirkungen gesamtthaft (Kreditrisiko SA, OpRisk, Leverage Ratio, Output Floor für Modellbanken sowie Marktrisiko und Credit Valuation Adjustment - CVA) anhand eines Samples von 101 EU-Banken auf Basis von Dezember 2017-Daten geprüft. Aus Österreich haben 9 Banken teilgenommen. Die Banken wurden in Gruppe 1 (38 Banken mit AT 1 Kapital

über 3 Mrd. €) und Gruppe 2 (alle übrigen 63 Institute) gegliedert. Bei bereits jetzt vollständiger Implementierung von Basel IV in der EU (inkl. Output-Floor, der bis 2027 zu erreichen ist) würde der zusätzliche Tier 1 Kapitalbedarf bei Gruppe 1 - Banken 18,7% (für G-SIIs 25,4%), für Gruppe 2 - Banken 3,8% betragen. Der zusätzliche Kapitalbedarf bei den Gruppe-1-Banken ist iHv 6,1% auf Marktrisiko und CVA zurückzuführen. Insgesamt wären die zusätzlichen Kapitalanforderungen ohne die Miteinberechnung der Leverage Ratio deutlich höher. Die vorliegende Studie bezieht die Leverage Ratio (obwohl sie erst durch den derzeit im Trilog verhandelten CRR-Review als verbindliche Vorgabe in die CRR Eingang finden wird) bereits mit ein. Nachdem die Leverage Ratio nach dieser Berechnung bereits jetzt eine deutliche Beschränkung der RWAs darstellt, wird dieser Effekt bei der Erhöhung der Kapitalvorgaben durch Basel IV berücksichtigt. Ohne Leverage Ratio wäre somit der Kapitalbedarf für Gruppe 1-Banken nach Basel IV 23% und bei Gruppe 2-Banken 14,4%.

Der Capital Shortfall nach Basel III-Implementierung wird in der Studie mit 6 Mrd. € (5 Mrd. € für G-SIIs) für CET 1 Kapital und für Tier 1 Kapital mit insgesamt 14,6 Mrd. € angegeben. Nachdem aber die Kapitalvorgaben für Banken auch Säule 2 Vorgaben und Puffer beinhalten, wäre der Gesamt-Capital Shortfall eigentlich höher. Laut EBA ist der vorliegende Report eine erste Indikation. EBA arbeitet gerade an einer umfassenderen QIS, basierend auf Juni 2018-Daten (siehe oben).

Basel IV - geplante Änderungen

Die Einigung vom Dezember 2017 bringt erhebliche Änderungen sowohl beim Kreditrisiko-Standardansatz als auch beim IRB-Ansatz. Weiters wird durch Basel IV die Eigenkapitalunterlegung für operationelle Risiken neu geregelt und für IRB-Banken ein sogenannter Outputfloor basierend auf dem Standardansatz in Höhe von 72,5% vorgeschrieben.

Basel IV ist grundsätzlich bis 1.1.2022 auch in der EU umzusetzen. Für den Output-Floor für IRB-Banken wird es jedenfalls eine Übergangsfrist bis 1.1.2027 geben. Darüber hinaus ist beim Marktrisiko (Fundamental Review of the Trading Book), dessen finale Texte schon länger vorliegen, die Umsetzungsfrist von 2019 auf 1.1.2022 verlängert worden.

Wesentliche Änderungen durch Basel IV bei den Internen Modellen

Der Einsatz von IRB-Modellen wird eingeschränkt, in dem spezifische, niedrigere Grenzen bei den Input-Parametern für die Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) und für die Verlustquote bei Ausfall (LGD) eingeführt werden und der Anwendungsbereich des fortgeschrittenen IRB-Ansatzes reduziert wird.

Wesentliche Änderungen durch Basel IV beim Kreditrisiko-Standardansatz (KSA)

Bei Interbank-Krediten und Krediten an Unternehmen dürften im KSA die Änderungen nicht zu weitgehend sein. Für Kredite an KMUs (Unternehmen mit Umsatz unter 50 Mio. €) wird ein RWA von 85% vorgeschrieben, sofern der Kredit über 1 Mio. € liegt (ansonsten bei KMU-Krediten unter 1 Mio. € soll das RWA weiterhin 75% betragen).

- Beteiligungen

250% RWA für Unternehmens- und Bankbeteiligungen, sofern sie nicht spekulativ (d.h. kurzfristig) sind. Diesfalls ist das Exposure mit 400% RWA zu unterlegen.

- Retail-Finanzierungen

Hier bleibt das RWA von 75% für Exposure bis 1 Mio. € erhalten; jedoch wird ein Granularitätskriterium eingeführt (kein Exposure darf im Retail-Portfolio mehr als 0,2% des Gesamtportfolios ausmachen), wobei es auch hier die Möglichkeit gibt, dass die nationale Aufsichtsbehörde auf andere Weise die ausreichende Diversifikation des Retail-Portfolios sicherstellen kann.

- Immobilien-Exposure

Generell bleiben die relativ granularen und doch höheren Kapitalvorgaben bei Immobilien bestehen (wie im 2. Konsultationspapier enthalten), insbesondere die Verknüpfung mit der LTV-Ratio; es sind jedoch einige Ausnahmen hinzugekommen bzw. Abschwächungen der ursprünglich sehr hohen RWAs vorgesehen.

POSITION der Bundessparte

Im Rahmen der Übernahme in europäisches Recht muss darauf geachtet werden, dass Kredite an Unternehmen, insb. KMU, nicht erschwert werden (auch nicht indirekt durch zu strikte Granularitätserfordernisse und Anhebung der Risikogewichte für Immobilienfinanzierungen). Die vorgesehenen Risikogewichte für Beteiligungen entsprechen nicht den Gegebenheiten des österreichischen Marktes, weshalb in der EU eine Unterlegung mit 100% ermöglicht werden muss. Diese Thematik wird auch auf Europäischer Ebene von der Bundessparte massiv verfolgt.

NON PERFORMING LOANS (NPL) - LEGISLATIVVORSCHLÄGE DER KOMMISSION

Ein Paket der EU-Kommission zum Abbau notleidender Kredite sieht folgende Maßnahmen in vier Schlüsselbereichen vor:

1. Sicherstellung einer **ausreichenden Kreditverlustdeckung der Banken für künftige notleidende Kredite (Prudential Backstop für zukünftige NPLs durch Änderung der CRR)**; die neuen Regelungen sollen für Kredite, die ab 14. März 2018 vergeben werden, zur Anwendung kommen.
2. Ermöglichung der **beschleunigten außergerichtlichen Realisierung von besicherten Krediten** (Angleichen der nationalen Insolvenzrechte in diesem Bereich).
3. **Weiterentwicklung von Sekundärmärkten für notleidende Kredite**: Vereinfachung des grenzüberschreitenden Handels mit NPLs.

4. Technische Blaupause für die **Einrichtung nationaler Asset-Management-Gesellschaften (Bad Banks)**.

Auch die EZB hat im März 2018 ihr Addendum zum NPL-Leitfaden veröffentlicht, das für signifikante Banken gilt und basierend auf einem Säule-II-Ansatz teilweise strengere Vorgaben - in Form von „unverbindlichen“ aufsichtsbehördlichen Erwartungshaltungen (ebenfalls nur für neue NPLs, jedoch auch Altkredite, die erst kürzlich als NPL klassifiziert wurden, fallen darunter) - normiert. Demnach müssen besicherte NPLs bereits nach 7 Jahren zu 100% unterlegt werden. Beide Vorschläge sehen für unbesicherte NPLs eine 100% Unterlegung innerhalb von 2 Jahren vor. Bei der

Unterlegung von besicherten NPLs ist die EZB weitergehend, indem sie bereits nach 3 Jahren 40% verlangt, wohingegen der Kommissionsvorschlag 17,5% vorschlägt.

Zum Abbau bestehender NPLs hat die EZB mittels Pressemitteilung im Juli 2018 mitgeteilt, dass sie hier einen einzelfall-bezogenen Ansatz gegenüber den betroffenen Instituten wählen wird. Mittelfristig ist geplant, dass die Institute für alte NPL ebenso hohe Rückstellungen bilden wie für neue. Zu weiteren Details zu den EZB-Vorgaben siehe unten beim Abschnitt SSM.

Die österreichische Präsidentschaft versucht das Thema in den Ratsarbeitsgruppen voranbringen. BM Löger hat die Risikoreduzierung im Bankensektor auch in einer Anhörung im EU-Parlament als Schwerpunkt der österreichischen Ratspräsidentschaft genannt. *In Bezug auf den Backstop in der CRR erscheint eine Einigung mit dem Parlament noch vor der EU-Wahl im Frühjahr 2019 möglich, auch weil die Positionen mittlerweile hier nicht mehr weit auseinanderliegen.* Was die

insolvenzrechtlichen Vorschläge anbelangt, insbesondere die vorgeschlagene außergerichtliche Verwertung von Sicherheiten ist eine Einigung vor der EU-Wahl unwahrscheinlich.

Im EU-Parlament wird über den Bericht Anfang Dezember abgestimmt.

POSITION der Bundessparte

Die Bundessparte sieht die Einführung von „Prudential Backstops“ in der CRR kritisch. Regulatorische Regeln zur Bewertung von Krediten, die von den Rechnungslegungsstandards abweichen, führen überdies zu Unsicherheiten und Interpretationsschwierigkeiten. Der Rechtsrahmen für Bewertungen von Krediten und dessen praktische Umsetzung ist in Österreich ausreichend, um die Bildung stiller Lasten zu verhindern.

Die anderen Teile der Legislativvorschläge enthalten durchaus begrüßenswerte Elemente, insbesondere die Vorschläge zu einer außergerichtlichen Realisierung von besicherten Krediten sowie die Vorschläge zur Weiterentwicklung der Sekundärmärkte für notleidende Kredite.

MAßNAHMEN ZUR BEGRENZUNG SYSTEMISCHER RISIKEN IN DER IMMOBILIEN-FINANZIERUNG (NEUE FMA-VERORDNUNGSKOMPETENZ)

Seit 2017 sind in § 22b BWG zusätzliche aufsichtsbehördliche Maßnahmen zur Begrenzung systemischer Risiken im Immobilienbereich (u.a. Beleihungsquote, Schuldenquote, Schuldendienstquote) vorgesehen.

Die Bundessparte stand in Kontakt mit der FMA über die genaue Ausgestaltung einer § 22b-Verordnung.

Anfang Oktober hat die FMA den Entwurf einer Änderung der VERA-Meldeverordnung in Begutachtung geschickt, mit dem die Erhebung der Meldedaten basierend auf § 22b BWG geregelt

werden soll, insb. finden sich darin die wesentlichen Definitionen. Die Vorgabe, dass entgegen der Position der Banken bereits der Ultimo Dezember 2019 als Meldestichtag vorgesehen ist (anstatt 2020), geht auf eine Entscheidung des FMSG zurück. Die Änderungen der VERA-VO sollen mit 1. Juli 2019 in Kraft treten. Meldestichtage für Meldungen sind der 30. Juni für den Berichtszeitraum 1. Jänner bis 30. Juni und der 31. Dezember für den Berichtszeitraum 1. Juli bis 31. Dezember. Die Meldungen sind unverzüglich, spätestens aber bis zum 20. Bankarbeitstag nach dem Meldestichtag zu übermitteln.

EINHEITLICHER AUFSICHTSMECHANISMUS (SSM)

SSM- und EBA-Stresstest 2018

Der heurige Stresstest der EBA läuft für 48 Banken (Abdeckungsgrad 70% des EU-Bankensektors). Erstmals werden IFRS 9 Daten der Banken dem Stresstest unterzogen. Aufgrund der Umsetzung von IFRS 9 (die Bildung von Risikovorsorge hat sich an erwarteten Verlusten und nicht bereits entstandenen Verlusten zu orientieren), wird den Banken jedoch mehr Zeit für die Datenübermittlung gegeben. Die Banken müssen die Daten bis Oktober 2018 melden. Die Stresstest-Ergebnisse

werden am 2. November 2018 veröffentlicht. Der Zeitplan der EZB, die die Stresstestergebnisse für die SREP-Quoten berücksichtigt, wird laut EZB entsprechend angepasst. Parallel zum EBA-Stresstest führt die EZB für weitere 65 signifikante Institute einen eigenen Stresstest durch. Die Ergebnisse werden in den SREP 2018 einfließen. Auch mehrere makroökonomische Szenarien, insb. mit Bezug zum Brexit werden simuliert.

Guide über On-Site-Inspections und Modellüberprüfungen

Die EZB hat Ende September einen Leitfaden über Vor-Ort-Prüfungen veröffentlicht, der im Sinne einer verbesserten Transparenz Erklärungen für geprüfte Banken enthält, wie Vor-Ort-Prüfungen ablaufen.

Ergänzung des NPL-Guide

Die EZB hat im März 2018 ein Addendum ihres NPL-Leitfadens veröffentlicht, das sich - wie der Leitfaden - an die direkt-beaufsichtigten Institute richtet. Ziel ist, dass künftig strengere Vorgaben für die Bildung von Rückstellungen für neue NPLs gelten. Die EZB betont, dass der NPL-Guide unverbindlich sei und als Basis für die Diskussion mit der jeweiligen Bank diene. Die strengerer Regeln gelten nur für neue NPLs, d.h. Kredite, die ab dem 1. April 2018 als NPL eingestuft werden.

Darüber hinaus will die EZB den signifikanten Banken künftig Vorgaben zur Reduzierung bestehender notleidender Kredite machen. Dabei will sie sich an den bereits existierenden Regeln für den Umgang mit neuen NPL orientieren. Mittelfristig sollen die Institute für alte NPL ebenso viele Rückstellungen bilden wie für neue. Die EZB will demnach den einzelnen Banken gegenüber im Rahmen des Aufsichtsdialogs spezifische Erwartungen für die Bildung von Rückstellungen formulieren. Basis dieser bankspezifischen Erwartungen sollen die Verhältnisse bei vergleichbaren Instituten, die NPL-Höhe der jeweiligen Bank und ihre finanziellen Verhältnisse sein.

EZB SSM Konsultation zu Guide to assessments of licence applications (Konzessionsanträge)

Die EZB hat Ende September eine Konsultation zu einer Ergänzung (Part 2) des im März 2018 veröffentlichten Leitfadens zu Konzessionsanträgen veröffentlicht. Part 2 des Leitfadens beschäftigt sich hauptsächlich mit den Assessmentkriterien für Kapitalanforderungen und Geschäftspläne.

EZB-SSM Konsultation zu Guide to internal models (risk-type-specific chapters)

Die EZB hat Ende September eine Konsultation zu Teilen ihres Internen-Model-Leitfadens veröffentlicht, in Ergänzung zu der bereits im März 2018 durchgeführten Konsultation. Die zur Konsultation stehenden Kapiteln des Leitfadens betreffen Kreditrisiko, Marktrisiko und Gegenpartiausfallrisiko.

Darüber hinaus arbeitet die EZB an einem **Leitfaden zu Auslagerungen (Outsourcing)** betreffend signifikante Banken, der in den nächsten Monaten konsultiert werden soll.

Die Prüfung der Internen Modelle (TRIM) soll bis Ende 2019 abgeschlossen sein.

Neue Cyber-Attacken Plattform (TIBER)

Die EZB hat zusammen mit den nationalen Behörden eine sogen. Threat Intelligence-based Ethical Redteaming (TIBER) Plattform aufgesetzt, mit der Cyber-Attacken auf Banken simuliert werden können. Diese Simulationen geben den beaufsichtigten Banken einen Überblick über ihre Stärken und Schwächen hinsichtlich ihrer IT-Infrastruktur.

Überarbeitung des ECB Fit & Proper Guide

Eine Verschärfung gibt es darin dahingehend, dass die Erfahrungen des Vorstandsvorsitzenden im Finanzdienstleistungsbereich nunmehr nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen soll (bisher 12 Jahre). Darüber hinaus gibt es auch seitens der EZB Verschärfungen bei der Mandatszählung (sogen. Gruppenprivileg). *Über den ECB Fit & Proper Guide hinausgehende schriftliche Klarstellungen (bzw. eine Überarbeitung) sind seitens der EZB nicht geplant.*

Im Laufe der nächsten Monate soll die EZB auch **Anforderungen an die IT von Banken und das Management von IT-Risiken** publizieren, die sich in erster Linie an signifikante Banken richten werden. Darüber hinaus sind auch entsprechende EBA Leitlinien, die für alle Banken gelten werden, geplant.

Bulgarien will der Bankenunion beitreten

Im Juli 2018 haben die Finanzminister der Eurozone den geplanten Beitritt Bulgariens zum Exchange Rate Mechanism (ERM II) der Eurozone und zur Bankenunion (SSM und SRB) positiv aufgenommen. Bulgarien wird nun demnächst einen Beitrittsantrag der EZB für eine sogen. „Close Cooperation“ übermitteln. Infolgedessen wird die EZB eine vertiefte Prüfung der bulgarischen Banken vornehmen. Parallel dazu wird die EZB den geplanten Beitritt zum ERM II evaluieren, der eine Vorstufe zum Euro-Beitritt ist. Bulgarien wird damit das erste Land sein, das als Nicht-Euro-Mitgliedstaat dem SSM und dem SRB beitrete.

EINHEITLICHE EINLAGENSICHERUNG

Die WKÖ hatte aufgrund des ESAEG eine Sicherungseinrichtung in der Form einer Haftungsgesellschaft als juristische Person eingerichtet, die ab 1.1.2019 als Einlagensicherung Austria GmbH (ESA) operativ sein wird und die Einlagensicher-

ungen des Fachverbandes der Banken und Bankiers, der Volksbanken, der Landes-Hypothekenbanken und der Raiffeisenbanken umfasst. Die Vorbereitung zum operativen Start verlaufen plangemäß.

• KAPITALMARKTRECHT

SUSTAINABLE FINANCE

Auf EU-Ebene ist eines der Leuchtturm-Projekte die Schaffung "Sustainable-Finance-freundlicher" Rahmenbedingungen. Bereits im Mai 2018 hat die Kommission fünf Legislativvorschläge zur Förderung der „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ veröffentlicht.

Den Kern dieses Pakets bildet der Vorschlag für eine **Taxonomie-Verordnung**, in der definiert wird, unter welchen Voraussetzungen eine wirtschaftliche Tätigkeit „environmentally sustainable“ ist.

Die weiteren Vorschläge sehen vor:

- **Offenlegung** der Integration von Nachhaltigkeitsrisiken und Nachhaltigkeit von Finanzprodukten
- verpflichtende Berücksichtigung der ESG (Environmental, Social, Governance)-Faktoren im Rahmen der **Anlageberatung**
- Standards für **Benchmarks**, die CO2-arme Investitionen und Investitionen mit positiver CO2-Bilanz abbilden

Das **Europäische Parlament** erarbeitet derzeit ebenfalls Positionen zu den gesetzten Initiativen und ergänzt dahingehend unter anderem, dass Banken Nachhaltigkeitsrisiken stärker in den internen Abläufen und Geschäftsmodellen berücksichtigen sollten. Sowohl im Risikomanagement als auch bei der Vergütungspolitik soll Nachhaltigkeit eine zentrale Determinante darstellen.

POSITION der Bundessparte

Die österreichische Finanzwirtschaft unterstützt grundsätzlich die europäischen Bemühungen zur Nachhaltigkeit und bekennt sich dazu, als „grüner Treiber“ im Kampf gegen den Klimawandel zu agieren.

Im Rahmen der europäischen Diskussion weist die Bundessparte darauf hin, dass eine einheitliche

und gefestigte Sustainability-Taxonomie die Voraussetzung für weitere Maßnahmen darstellt. Zudem muss von Anfang an ein holistischer Ansatz, unter gleichmäßiger Berücksichtigung der drei ESG-Faktoren, vorangetrieben werden. Um einen friktionsfreien Übergang zu ermöglichen, sind adäquate Übergangszeiträume für die Implementierung vorzusehen.

Insgesamt ist ein adäquater sowie zweckmäßiger Regulierungs-Rahmen sicherzustellen, um Schaden für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft zu vermeiden. Hierfür erscheint es sinnvoll, alle geltenden Regeln und vorgeschlagenen Maßnahmen (z.B. CRR/CRD-, E-SAs-Reviews sowie die fünf SF-Vorschläge) auf ihre wechselseitigen und verstärkenden Auswirkungen hin zu untersuchen, bevor langfristige Determinanten festgelegt werden.

Nationale Initiative

Die Bundessparte beteiligt sich auch aktiv an der nationalen Weichenstellung Anreize für die Finanzierung von nachhaltigem Wandel zu schaffen. Gemeinsam mit der Bundesregierung sollen Konzepte zur Incentivierung nachhaltiger Finanzierung erarbeitet werden. *Der Einsatz von marktwirtschaftlichen/fiskalpolitischen Incentives (im Sinne einer ökosozialen Marktwirtschaft) sollen im Vordergrund stehen, wobei unter anderem Steuerbegünstigungen für Green Bonds (Fonds) vorgesehen werden könnten.*

Weiterer Zeitplan

Insbesondere die Kommission und das Europäische Parlament forcieren eine zügige Finalisierung des Sustainability-Pakets. Eine Verabschiedung im Zuge der aktuellen EU-Legislaturperiode erscheint jedoch zeitlich schwierig. Nach den EU-Wahlen ist fraglich, ob die neu gewählten EU-Institutionen mit gleichem Engagement an die Sache herangehen.

ÖFFNUNG DRITTER MARKT

Im Begutachtungsentwurf für ein **STS-Verbriefungsvollzugsgesetz** zur notwendigen hauptsächlich verfahrensrechtlichen Umsetzung der STS-Verbriefungsverordnung („Standardised, Transparent, Simple“) ist eine Änderung des Aktiengesetzes vorgesehen, die auf eine **Öffnung des Dritten Markts** abzielt.

Als positive kapitalmarktpolitische Maßnahme sollen Aktiengesellschaften von der Verpflichtung der Ausgabe von Namensaktien nicht nur dann befreit werden, wenn diese an einem geregelten

Markt notieren, sondern auch über ein multilaterales Handelssystem gehandelt werden. Damit können entsprechend einer langjährigen Forderung der Wirtschaft künftig auch am Dritten Markt der Wiener Börse Inhaberaktien mittelgroßer österreichischer AGs gelistet werden.

Die Bundessparte begrüßt die geplante Gesetzesänderung. Gemäß dem Begutachtungsentwurf soll das Gesetz bereits am 1. Jänner 2019 in Kraft treten.

ÄNDERUNG DER ALTERNATIVFINANZIERUNGS-INFORMATIONSVORORDNUNG – VERÖFFENTLICHUNG IM BGBl

Die Änderung der Verordnung über die von Emittenten nach dem Alternativfinanzierungsgesetz (§ 3b AltFG) zur Verfügung zu stellenden Informationen (Alternativfinanzierungs-Informationsverordnung) wurde nunmehr im BGBl veröffentlicht.

Die novellierte Verordnung trat mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Jedoch ist auf Angebote, die vor dem Ablauf des Tages der Kundmachung veröffentlicht wurden, bis zum 31.12.2018 weiterhin die Stammfassung der diesbezüglichen Verordnung anzuwenden.

BENCHMARK-VERORDNUNG

ESMA-Q&A zu „Notfallplänen“

Die ESMA hat Anfang Oktober 2018 die Q&As zur Benchmark-Verordnung aktualisiert. Im Rahmen dieses Updates hat die ESMA unter anderem eine Klarstellung zu den Notfallplänen gemäß Art 28 (2) Benchmark-Verordnung (Fragen 8.2 und 8.3) veröffentlicht. Einerseits wird spezifiziert wann schriftliche Pläne „robust“ sind.

Andererseits wird hinsichtlich der Berücksichtigung in der vertraglichen Beziehung mit dem Kunden anerkannt, dass das zugrundeliegende nationale Vertragsrecht unterschiedlich ausgestaltet sein kann. Den nationalen Aufsichtsbehörden soll jedoch demonstriert werden können, dass die schriftlichen Pläne gegenüber Kunden kommuniziert wurden und „legally effective“ sind.

EMIR REFIT (REGULATORY FITNESS AND PERFORMANCE VORSCHLAG)

In der Abstimmung des Europäischen Parlaments über den Bericht von Rapporteur Langen zu EMIR REFIT wurde das Projekt nochmals an den ECON-

Ausschuss zurückverwiesen. Unter österreichischer Präsidentschaft ist der Trilog gestartet.

EMIR II

Im ECON-Ausschuss des EU-Parlaments hat die Berichterstatterin einen Berichtsentwurf über den Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (ESMA)

und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in Bezug auf die Zulassung von CCPs und Anforderungen für die Anerkennung von CCP aus Drittstaaten erstellt. Der Ausschuss empfahl Änderungen, u.a. hinsichtlich des ESMA CCP Supervisory Committee, NCA und Anerkennung von Drittstaaten CCP.

ESMA AKTUALISIERT EMIR-VALIDIERUNGSREGELN

Die ESMA hat ihre Validierungsvorschriften für die Verordnung über die europäische Marktinfrastruktur (EMIR) im Hinblick auf die überarbeiteten technischen Standards für die Berichterstattung nach Artikel 9 der EMIR aktualisiert. ESMA hat die Validierungsregeln für die im Rahmen der überarbeiteten technischen Standards eingereichten Berichte angepasst:

- Ermöglichung der Meldung von börsengehandelten Derivaten in Produkten, bei denen

das Datum des Inkrafttretens (effective date) möglicherweise vor dem Zeitpunkt der Ausführung (date of execution) liegt; und Klärung, wie die Identifizierung des Produkts in den Berichten, die am oder nach dem 3. Januar 2018 eingereicht werden, validiert werden sollte.

ESMA RICHTLINIEN FÜR INTERESSENKONFLIKTE IN CCP

Die ESMA veröffentlichte endgültige Leitlinien für die Behandlung von Interessenkonflikten bei zentralen Gegenparteien (CCP).

Im Rahmen der Europäischen Marktinfrastrukturverordnung (EMIR) müssen CCP organisatorische Vorkehrungen und Maßnahmen treffen, um mögliche Interessenkonflikte zu vermeiden und sie zu lösen, wenn die Präventivmaßnahmen nicht ausreichen.

Die veröffentlichten Leitlinien für das Management von Interessenkonflikten durch CCP sollen gleiche Wettbewerbsbedingungen in der EU gewährleisten, insbesondere durch die Klärung der Frage, wie CCP die Risiken von Interessenkonflikten verhindern oder mindern sollten sowie durch die Gewährleistung einer einheitlichen Umsetzung in CCPs.

EU-KOMMISSION: VORSCHLÄGE FÜR INVESTITIONSTABILISIERUNGSFUNKTION UND REFORMHILFEPROGRAMM VERÖFFENTLICHT

Im Mai konkretisierte die Europäische Kommission die Vorschläge für zwei neue Instrumente (Verordnungen) zur Stabilisierung der Wirtschafts- und Währungsunion.

- Eine Europäische Investitionsstabilisierungsfunktion für die Eurozone, um asymmetrische makroökonomische Schocks in einzelnen Ländern auszugleichen und damit die Währungsunion vor einer möglichen neuen Krise zu bewahren.
- Ein Reformhilfeprogramm für die Eurozone: Das vorgeschlagene Reformhilfeprogramm soll finanzielle und technische Unterstützung in allen

Mitgliedstaaten für die Reformen zur wirtschaftlichen Modernisierung bereitstellen.

Mit dem Reformhilfeprogramm will die Kommission Anreize zu wirtschaftspolitischen Reformen in den Mitgliedsstaaten setzen, die diese Staaten sonst nicht durchführen würden.

Es soll nun ein Budget geschaffen werden, mit dem Reformen finanziell erleichtert werden können.

• STEUERRECHT

ZUSAMMENSCHLUSSBEFREIUNG GEM ART 132 ABS 1 LIT F MWST-RL

Art 132 Abs 1 lit f Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie („MwSt-RL“) sieht die Möglichkeit vor, steuerbefreite Zusammenschlüsse von Unternehmen bilden zu können. Nach mehreren EuGH -Verfahren sind nun die Mehrwertsteuerbefreiungen nach Art 132 (1) f MwSt-RL nur auf Tätigkeiten, die dem Gemeinwohl dienen, anwendbar. Die

Steuerbefreiung kann daher nicht für Zusammenschlüsse von Banken, Versicherungen und Pensionskassen angewandt werden (EuGH C-326/15 DNB Banka, C-605/15 Aviva, C-616/15 Kommission gegen Deutschland). Die richtlinienkonforme Interpretation durch nationale Gerichte ist laut EuGH durch die allgemeinen Rechtsgrundsätze

und insbesondere durch den Grundsatz der Rechtssicherheit und das Rückwirkungsverbot begrenzt. Das heißt, solange nationale Gesetze wie in Österreich bestehen, darf die Steuerbefreiung nicht verwehrt werden.

Quick Fixes

Der Rat der Finanzminister (ECOFIN) hat am 2. Oktober 2018 eine Einigung zu den im Rahmen des ersten Teils des großen Mehrwertsteuerpakets von der Kommission letzten Oktober vorgestellten Sofortmaßnahmen (sogenannte „Quick Fixes“) erzielt. Das europäische Parlament ist nunmehr am Zug seine Stellungnahme abzugeben, damit der Rat den Text endgültig annehmen kann. Zu dem von mehreren Mitgliedstaaten geforderten fünften Quick Fix zur Mehrwertsteuerbefreiung von Zusammenschlüssen wurde eine gemeinsame Stellungnahme von Rat und Kommission angefügt, in der sich die Kommission dazu verpflichtet, das Problem mit einer Studie

zu analysieren und gegebenenfalls einen Legislativvorschlag vorzulegen.

Nationale UStRL („Wartungserlass“)

Mit Beginn 2019 läuft die Verwaltungsvereinfachung, wonach nicht nachgewiesen werden muss, dass die diesbezüglichen Leistungen unmittelbar zum Zweck von steuerbefreiten Tätigkeiten der leistungsempfangenden Banken erbracht werden, aus. Aufbauend auf die Rz 1014 UStRL entsteht in Abstimmung mit dem BMF eine neue vereinfachende Praxisregelung.

Mit dem BMF zeichnet sich im Rahmen eines erfolgreichen Austausches eine praxisnahe Nachfolgelösung für die Verwaltungsvereinfachung ab. *Ein diesbezüglicher Wartungserlass befindet sich aktuell in Begutachtung.*

• ZAHLUNGSVERKEHR

EUGH - „ONLINE-SPARKONTO“, AUSLEGUNG / ZAHLUNGSKONTO ISD PSD (PAYMENT SERVICES DIRECTIVE)

Im Zuge einer Entscheidung (C-191/17) vom 4. Oktober 2018 hat der EuGH Kriterien zur Auslegung von Art 4 Z 14 PSD 1 („Zahlungskonto“) spezifiziert.

Dem Verfahren liegt ein österreichischer Rechtsstreit zwischen der Bundesarbeiterkammer (BAK) und einer österreichischen Bank zugrunde. Die Bank bietet täglich fällige „Online-Sparkonten“ an, auf die bzw. von denen Kunden per Online-Banking Einzahlungen/Abhebungen vornehmen können, wobei das Referenz-Girokonto auf den Kunden lauten muss (dieses kann auch bei einer Fremdbank unterhalten werden). Nach Ansicht der BAK verstoßen einige AGB-Klauseln gegen das ZaDiG. Als Vorfrage war zu beurteilen, ob das ZaDiG anwendbar ist.

Die Bezeichnung „Sparkonto“ sei nach Ansicht des EuGH grundsätzlich unerheblich, vielmehr sei die Funktionalität nach systematischer Auslegung von PSD und PAD (Payments Account Directive) für die Einstufung als Zahlungskonto entscheidend, nämlich ob das Konto auf täglicher

Basis für Zahlungsvorgänge genutzt werden kann.

Nach Auffassung des EuGH ist die Möglichkeit, von einem Konto Zahlungsvorgänge an Dritte bzw. von Dritten auszuführen und zu empfangen, ein konstitutives Merkmal des Begriffs „Zahlungskonto“. Ein Konto das für solche Zahlungsvorgänge nicht unmittelbar, sondern nur über ein Zwischenkonto genutzt werden könne, sei daher nicht als Zahlungskonto im Sinne von PSD/PAD einzustufen.

Im gegenständlichen Verfahren wurde die Vorlagefrage derart beantwortet, dass Art 4 Z 14 PSD dahin auszulegen ist, dass ein Sparkonto mit täglicher Fälligkeit, auf das bzw. von dem Einzahlungen und Abhebungen nur über ein Girokonto vorgenommen werden können, nicht unter den Begriff „Zahlungskonto“ fällt.

BANKENRECHNER DER BUNDESARBEITERKAMMER

Die Bestimmungen der §§ 6 und 8 bis 13 VZKG zur Entgeltinformation, -aufstellung und zur Vergleichswebsite der Bundesarbeiterkammer (BAK) treten gemäß § 36 (1) VZKG am 31.10.2018 in Kraft (9 Monate nach Inkrafttreten der Delegierten Verordnung der EU-Kommission).

Die BAK hat, um den gesetzlichen Anforderungen des § 10f VZKG zu entsprechen, Änderungen am bereits bestehenden Bankenrechner (<https://www.bankenrechner.at/>) vorzunehmen.

Die Bundessparte hat den diesbezüglichen Änderungsprozess gemeinsam mit BMASGK sowie FMA begleitet, um pragmatische und umsetzbare Lösungen sicherzustellen, die KundInnen einen einfachen Überblick ermöglichen und gleichzeitig den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Die Teilnahme der Kreditinstitute am Bankenrechner ist auch künftig freiwillig.

ZAHLUNGSDIENSTERICHTLINIE II (PSD II)

Das neue ZaDiG 2018 (Zahlungsdienstegesetz 2018) ist bereits seit 1. Juni 2018 in Kraft.

Diesbezügliche europäische Vorgaben sind teilweise jedoch erst später anzuwenden bzw. befinden sich noch in der Finalisierungsphase (insbesondere Level 3-Maßnahmen der EBA).

- **Opinion zur Implementierung der RTS zur SCA und sicheren und offenen Kommunikation**

Die EBA versucht mit dieser Opinion bestehende Unklarheiten hinsichtlich des ab 14.9.2019 anzuwendenden RTS (zur Strong Customer Authentication und sicheren und offenen Kommunikation) auszuräumen.

- **Guidelines zu Bedingungen für eine Ausnahme von der „Fall-back-Lösung“ gemäß Art 33 RTS**

Die EBA hat Guidelines konsultiert, worin jene Bedingungen näher spezifiziert werden sollen,

die erfüllt sein müssen, damit der ASPSP (account servicing payment service provider) von „Fall-Back-Lösungen“ gemäß Art 33 (6) RTS ausgenommen wird. Die Bundessparte hat dazu entsprechend Stellung nehmen.

- **Guidelines zum „Fraud Reporting“**

Gemäß den bereits final vorliegenden EBA-Guidelines zum Fraud Reporting sind Betrugsfälle im Zahlungsverkehr an die FMA (in weiterer Folge an die EBA) zu melden. Die Guidelines treten grundsätzlich mit Jänner 2019 in Kraft, wobei Meldungen erst später zu erfolgen haben. Aufgrund der komplexen Meldevorgaben werden offene Fragestellungen im Expertenkreis der Bundessparte rechtlich erörtert.

ÄNDERUNG DER ÜBERWEISUNGSVO

Die Europäische Kommission hat im April einen Vorschlag für eine Änderung der ÜberweisungsVO vorgestellt.

Der Vorschlag sieht folgende zwei Maßnahmen vor:

1. Für **grenzüberschreitende EUR-Überweisungen aus Nicht-EUR-Staaten** (zB Euro-Überweisungen aus Ungarn nach Österreich) sollen keine höheren Entgelte als für Inlandsüberweisungen in nationaler Währung (zB HUF-Überweisung innerhalb Ungarn) verlangt werden dürfen.

Der Rat unterstützt - entsprechend der Position der Kreditwirtschaft - diesen von der Kommission vorgeschlagenen Anwendungsbereich.

Nach aktuellen Informationen wurden im Zuge der derzeitigen Positionsfindung im EP bezüglich des Änderungsvorschlags zur ÜberweisungsVO zahlreiche Änderungsanträge eingebracht, die auf eine darüberhinausgehende Erweiterung des Anwendungsbereichs der ÜberweisungsVO auf EWR-Währungen abzielen. Folglich dürften auch für grenzüberschreitende Überweisungen in EWR-Währungen keine höheren Entgelte als für Inlandsüberweisungen in nationaler Währung verrechnet werden.

Infolge dieser Entwicklung wurden von Seiten der Bundessparte die entsprechenden Stellen hinsichtlich der unverhältnismäßigen Kosten, die daraus resultieren würden, sensibilisiert. Aufgrund der fundierten Argumentation - die sich unter anderem auf eindeutige Zahlen der Kommission stützt - ist nicht damit zu rechnen, dass der Anwendungsbereich noch stärker erweitert wird.

2. Zudem soll die **Transparenz bei Währungsumrechnungen** erhöht werden. In der Position des Rats finden sich Anpassungen, die den Anmerkungen der österreichischen Kreditwirtschaft umfassend Rechnung tragen. Die neuen Transparenzvorgaben sollen nur für DCC (dynamic currency conversion)-Anbieter bei POS- und ATM-Transaktionen gelten (ursprünglich hätten auch kontoführende Institute und Online-Transaktionen umfasst sein sollen).

• VERSICHERUNGSTHEMEN

VERSICHERUNGSVERTRIEBSRICHTLINIE (IDD)

Nationale Umsetzung

Mit Oktober 2018 tritt die im Februar 2016 vom EU-Parlament verabschiedete Versicherungsvertriebsrichtlinie „Insurance Distribution Directive“ (IDD) für Versicherungsunternehmen in Kraft. Die österreichische Versicherungswirtschaft ist auf die Anwendung der IDD ab 1. Oktober d.J. gut vorbereitet. Aufgrund der nach wie vor ausständigen Umsetzung in der Gewerbeordnung bzw. dem BWG, besteht allerdings für die Geschäftsbeziehungen zwischen selbständigen Vermittlern/Kreditinstituten und Versicherern, sowie zwischen selbständigen Vermittlern/Kreditinstituten und ihren Kunden ab 1. Oktober d.J. auf-

Im Europäischen Parlament wird u. a. auch vorgeschlagen die verstärkte Transparenz für Online-Zahlungen vorzusehen bzw. die Entgeltgleichstellung auf alle EWR-Währungen auszuweiten. Die Bundessparte betont hierbei, dass die PSD 2 ohnehin bereits ein hohes Transparenzniveau vorgibt und eine Erweiterung auf EWR-Währungen aufgrund der Unverhältnismäßigkeit abzulehnen ist.

Die österreichischen Abgeordneten haben sich hier als positives Gegengewicht zu den teils extremen Positionen im Europäischen Parlament eingebracht.

grund der fehlenden nationalen rechtlichen Grundlagen eine gewisse Rechtsunsicherheit. Um diese Rechtsunsicherheit zu minimieren, wurde eine Mustervereinbarung für eine IDD-konforme Zusammenarbeit mit dem Fachverband der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten erarbeitet.

Am 1. Oktober 2018 fand ein umfassendes Symposium zur Umsetzung der IDD in das österreichische Recht, veranstaltet von der österreichischen Gesellschaft für Versicherungsfragen, statt. Sie finden die wesentlichen Vorträge unter <http://www.gvfw.at/gvfw/gvfw.nsf/sysPages/IDD2018.html>

PAN-EUROPÄISCHES PENSIONS-PRODUKT (PEPP)

Der Verordnungsvorschlag für ein europaweites privates Altersvorsorgeprodukt (Pan-European Personal Pension Product, PEPP) sieht vor, dass Anbieter von Altersvorsorgeprodukten künftig europaweit ein einfaches und innovatives privates Altersvorsorgeprodukt, das EU-weit einheitliche Merkmale aufweist, anbieten können sollen. Dadurch soll die bestehende gesetzliche, betriebliche und nationale private Altersvorsorge ergänzt werden. Weitere Kernpunkte sind die Kapitalgarantie sowie die Mitnahmefähigkeit in an-

dere Mitgliedstaaten. Eine Empfehlung der steuerlichen Gleichbehandlung mit ähnlichen Produkten ergeht an die Mitgliedstaaten, wobei kein Eingriff in die Steuerhoheit der Staaten erfolgen kann.

Der Ausschuss für Wirtschaft- und Währung (ECON) des Europäischen Parlaments hat im September 2018 dem Berichtsentwurf zum PEPP zugestimmt. Zeitgleich wurde im ECON der Berichtsentwurf mit Empfehlungen an die Kommis-

sion zur steuerlichen Behandlung privater Altersvorsorgeprodukte und insbesondere des europaweiten privaten Altersvorsorgeprodukts angenommen. Zudem ist die Aufnahme von interinstitutionellen Verhandlungen mit großer Mehrheit beschlossen. Der Rat hat sich bereits im Juni 2018 auf eine Verhandlungsposition geeinigt.

Am 11. und 12. Oktober fanden die ersten Trilogverhandlungen zwischen Rat, Parlament und Kommission statt. Die Positionen des Rates und des Parlaments liegen nicht so weit auseinander, sodass eine Einigung bis Ende 2018 möglich erscheint.

• SONSTIGE THEMEN

REGIERUNGSPROGRAMM - GOLDPLATING

Erfreulich ist, dass zentrale Anliegen der Bundessparte im Rahmen der Umsetzung des Regierungsprogrammes abgearbeitet werden. Die Bundessparte hat in diesem Zusammenhang eine umfangreiche Stellungnahme, wo Goldplating in der Finanzmarktregulierung besteht, an die zuständigen Ministerien herangetragen und begleitet die Abarbeitung der in Aussicht gestellten gesetzlichen Reformen und Entbürokratisierungsschritte.

Insbesondere besteht bei einigen Punkten, die das Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz

EUROPÄISCHE EINLAGENSICHERUNG

In der Eurogruppe werden die Vorschläge der Kommission zur Europäischen Einlagensicherung (EDIS) und damit zu einer Vergemeinschaftung der Risiken bei der Einlagensicherung von mehreren Mitgliedstaaten weiter kritisch beurteilt. Beim fiskalischen Back-Stop für den Einheitlichen Abwicklungsfonds gibt es Fortschritte, allerdings noch keine Übereinstimmung.

Im Rahmen der Ad Hoc Working Party on Financial Services werden Alternativen zum EDIS Vorschlag untersucht. Diese Alternativen sollen als Basis für die politische Diskussion dienen. Beim Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs Ende Juni 2018 wurde der Eurogruppe ein Arbeitsauftrag zur Vorbereitung von politischen Gesprächen über EDIS erteilt.

POSITION der Bundessparte

Das PEPP soll nach Auffassung der Versicherungswirtschaft ein „echtes“ Rentenprodukt sein, um die Rentenlücke zu schließen. Dafür ist eine entsprechende langfristige Orientierung notwendig.

- Die Sicherheit der individuellen Ersparnisse sollte die Priorität jeder EU-Initiative im Pensionsbereich sein.
- Die Umsetzung von Portabilität, Compartmentlösungen, etc. muss auch für Anbieter sichergestellt sein, um den Wettbewerb im EU-Binnenmarkt zu fördern.
- Die vorvertraglichen Informationspflichten (PEPP-KID) müssen speziell auf die Anforderungen von Pensionsprodukten zugeschnitten sein.

(HIKrG) betreffen, gewisser Optimismus, vor allem was eine weiter gehendere Ausnahme für Wohnbauförderungen und die Deckelung der Vorfalligkeitsentschädigung anbelangt.

Am 24. Oktober soll ein erstes Sammelgesetz mit ca. 50 Bestimmungen in den Ministerrat eingebracht werden. In dem damit zusammenhängenden Ministerratsvortrag sollen auch Ausführungen zum weiteren Prozess und zu weiteren Gesetzesentwürfen enthalten sein.

Auf ihrer 29. Sitzung setzte die Ad-hoc Arbeitsgruppe zur Stärkung der Bankenunion (AHWP) im September die technische Diskussion bezüglich EDIS fort.

Im Mittelpunkt standen dabei auf der Grundlage verschiedener Non-Paper das bereits auf der letzten Sitzung diskutierte hybride EDIS-Modell, Übergangsbestimmungen sowie die besondere Behandlung von gedeckten Einlagen. Zu keinen der drei Themenblöcke gibt es Schlussfolgerungen und die Delegationen äußerten sich entsprechend der bekannten Linien.

AKTUELLES ZUM DATENSCHUTZ

DSGVO-Datenschutzbehörde veröffentlicht Entwurf der „Black-List“ (DSFA-V)

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verlangt, dass Verantwortliche eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) durchführen, wenn aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich mit einem hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zu rechnen ist.

Die Aufsichtsbehörde hat eine Liste der Arten von Verarbeitungsvorgängen zu erstellen und zu veröffentlichen, für die eine DSFA durchzuführen ist. Nach dem DSG hat die Datenschutzbehörde die Kompetenz, diese Liste zu erstellen und im Wege einer Verordnung im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

Der Entwurf normiert jene Verarbeitungsvorgänge, bei denen jedenfalls vom Vorliegen eines hohen Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen auszugehen ist und die folglich jedenfalls der Verpflichtung zur Durchführung einer DSFA unterliegen. Der Entwurf bildet somit das Pendant zu der Verordnung der Datenschutzbehörde über die Ausnahmen von der DSFA (DSFA-AV, „White-List“).

Wird eine Verarbeitungstätigkeit eines Verantwortlichen in der vorliegenden Verordnung nicht angeführt, so ist hieraus jedoch nicht der Schluss zu ziehen, dass keine DSFA durchzuführen wäre. Sofern keine Datenverarbeitung gemäß der die DSFA-AV („White List“) vorliegt, ist es in solchen Fällen Aufgabe des Verantwortlichen, einzuschätzen, ob ein hohes Risiko vorliegt und die Voraussetzungen des Art. 35 DSGVO erfüllt sind.

Der vorliegende Entwurf zählt in § 2 Abs. 2 jene Kriterien auf, bei deren Vorliegen vom Verantwortlichen jedenfalls eine DSFA durchzuführen ist (z.B. Bewertung oder Einstufung natürlicher Personen für gewisse Zwecke, Profiling und automatisierte Entscheidungsfindung, Datenverarbeitungen von gemeinsam Verantwortlichen gemäß Art. 26 DSGVO). Im Zusammenhang mit Beschäftigungsverhältnissen gilt dies nicht, wenn eine Betriebsvereinbarung oder Zustimmung der Personalvertretung vorliegt.

In § 2 Abs. 3 wird normiert, dass eine Datenschutz-Folgenabschätzung vom Verantwortlichen durchzuführen ist, wenn ein Verarbeitungsvorgang zwei oder mehr der in diesem Absatz genannten Kriterien (z.B. Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten, von personenbezogenen Daten über strafrechtliche

Verurteilungen oder Straftaten, Erfassung von Standortdaten i.S. des TKG) erfüllt.

POSITION der Bundessparte

Die DSB sollte eine konkrete Black-List erstellen und Verarbeitungen, die ausschließlich aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen erfolgen vom Geltungsbereich aus- bzw. in die White-List aufnehmen.

Datenschutzbehörde veröffentlicht Verordnung einer DSGVO „White List“

Die DSB ist ermächtigt eine Liste der Arten von Verarbeitungsvorgängen zu veröffentlichen, für die keine DSFA erforderlich ist.

In einer Anlage zur VO sind jene Datenverarbeitungen angeführt, die von der DSFA ausgenommen sind. Bei diesen Datenverarbeitungen ist von keinem hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen auszugehen. Dies gilt für alle genannten Verarbeitungen, die nach dem 24.5.2018 vorgenommen werden. Weiters sind Datenanwendungen, die nach dem DSG 2000 der Vorabkontrolle unterlagen und vor Ablauf des 24.5.2018 im Datenverarbeitungsregister registriert wurden, von der DSFA ausgenommen, sofern sie mit Ablauf des 24.5.2018 den Vorgaben des DSG 2000 entsprechen und ab dem Inkrafttreten der neuen Rechtslage (25.5.2018) keine wesentlichen Änderungen vorgenommen werden. Kommt es hingegen zu einer wesentlichen Änderung, ist vom Verantwortlichen eine Prüfung vorzunehmen.

Ausgenommen von der Pflicht zur Datenschutz-Folgenabschätzung sind weiters jene Datenanwendungen, die in der Standard- und Musterverordnung angeführt und folglich von einer Meldung ausgenommen waren. Hier ging der Ordnungsgeber von einem geringen Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen aus, weshalb es angemessen ist, auch diese Datenanwendungen von der Pflicht zur Durchführung einer DSFA auszunehmen.

FMA-Informationsschreiben Aufbewahrungspflichten unter dem Blickwinkel der DSGVO

Im September hat die FMA ein Informationsschreiben betreffend „Aufbewahrungspflichten für beaufsichtigte Institute unter dem Blickwinkel der DSGVO“ übermittelt.

Der aus Sicht der FMA zentrale Punkt ist dabei, dass auch die Löschrechte nach der DSGVO den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten (WAG, FM-GwG, ZaDiG) nicht entgegenstehen.

Die Praxis der Datenschutzbehörde anerkennt aber auch unter bestimmten Voraussetzungen das Bestehen eines „berechtigten Interesses“ und somit die Rechtmäßigkeit der Aufbewahrung von personenbezogenen Daten, auch wenn keine explizite gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht. Insofern anerkennt die Datenschutzkommission bzw. die Datenschutzbehörde die weitere, zeitlich befristete Aufbewahrung aus Gründen der Nachvollziehbarkeit behördlichen oder unternehmerischen Handelns (z.B. innerhalb einer möglichen Wiederaufnahmefrist).

Der VfGH verlangt in seiner jüngeren Rechtsprechung jedoch, dass es explizite Anzeichen dafür geben muss, dass ein etwaiges Überprüfungsverfahren anhängig ist und die Daten deswegen noch gebraucht werden. Die Datenschutzbehörde hat dies in einer jüngeren Entscheidung ebenfalls ausgesprochen.

Generell weist die FMA daraufhin, dass die Datenschutzbehörde auf konkrete Einzelfälle abstellt und es verbindliche Entscheidungen immer nur am Ende eines konkreten Verfahrens geben kann.

NATIONALRAT BESCHLIEßT GENOSSENSCHAFTSSPALTUNGSGESETZ

Der Nationalrat hat Ende September die Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Spaltung von Genossenschaften (Genossenschaftsspaltungsgesetz) erlassen wird und mit dem das Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997, das Genossenschaftsrevisionsrechts-Änderungsgesetz 1997, das Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, das SCE-Gesetz, das Firmenbuchgesetz, das Rechtspflegergesetz, das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, das Umgründungssteuergesetz und das Bankwesengesetz geändert werden, beschlossen.

Damit wird auch Genossenschaften die Möglichkeit eröffnet, ihr Vermögen oder einzelne Vermögenswerte im Weg der Gesamtrechtsnachfolge auf eine oder mehrere, neue oder bereits bestehende Genossenschaften zu übertragen. Außerdem ist es nun möglich, Teile des Vermögens einer Genossenschaft auf eine bestehende Tochtergesellschaft abzuspalten. Inhaltlich orientiert sich das GenSpaltG eng am geltenden SpaltG.

BERUFSENTWICKLUNG BANKKAUFMANN/FRAU, VERSICHERUNGSKAUFMANN/FRAU UND FINANZDIENSTLEISTUNGSKAUFMANN/FRAU

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort beabsichtigt, die kaufmännisch-administrativen Berufe neu zu ordnen. Bis Ende 2018 sollen ein Entwurf für ein neues Modell der kaufmännisch-administrativen Lehrberufe sowie entsprechende Entwürfe für die neuen Ausbildungsordnungen vorliegen.

Die Grundüberlegungen des beauftragten Instituts für Bildungsforschung der Wirtschaft (ibw) bestehen darin, dass bestehende System der kaufmännisch-administrativen Berufe basierend auf dem Lehrberuf Bürokaufmann/frau sowie die

geltenden Verwandtschaftsregelungen zu hinterfragen und branchen- und berufsgerechte Ausbildungsordnungen zu entwickeln.

Gemeinsam mit Experten aus dem Finanzdienstleistungsbereich erarbeitet das ibw im Rahmen von Workshops die Ausbildungsordnungen für die Lehrberufe Bankkaufmann/frau, Versicherungskaufmann/frau und Finanzdienstleistungskaufmann/frau.

BREXIT

Es ist noch immer offen, wie das künftige Verhältnis zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich (VK) aussehen wird. Nach derzeitigem Verhandlungsstand ist nach dem Austritt am 30. März 2019 mit einer Übergangsfrist

bis 31.12. 2020 zu rechnen, in der faktisch der status-quo für das Vereinigte Königreich fortgeführt werden soll.

Der Brexit hat bei den EU Institutionen in Brüssel höchste Priorität. Nach Veröffentlichung eines Weißbuchs im Juli 2018 hat die britische Regierung 25 technische Mitteilungen veröffentlicht, um die Wirtschaft und andere Akteure der Gesellschaft bei der Vorbereitung auf das mögliche Szenario einer Nichteinigung mit der EU („Hard Brexit“) zu unterstützen. Die technischen Mitteilungen decken die Bereiche ab, in denen Auswirkungen im Falle eines „No-Deals“ erwartet werden.

POSITION der Bundessparte

Keine Mehrbelastung für die Institute durch zusätzliche Aufsichtskosten

Der Wegfall der Beitragspflicht der VK-Institute zu den Aufsichtskosten bei den ESA darf nicht dazu führen, dass die EU-Institute Mehrbelastungen durch erhöhte Beitragspflichten zu den Aufsichtskosten bei den ESA zu tragen haben. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass infolge des Brexit signifikante Aufsichtsagenden für die ESA wegfallen.

Es liegt auch im Interesse der Europäischen Finanzindustrie, dass die City of London weiter als zentraler Finanzplatz agieren kann. Nicht nur die Rolle als Drehscheibe für internationales Kapital - insbesondere Risiko- und Wagniskapital - sondern auch die führende Rolle Londons mit dem entsprechenden Know-How wird noch einige Jahre wichtig sein. Zu rasche, abrupte Änderungen der Rahmenbedingungen können darüber hinaus zu Cliff-Effekten bzw. Verwerfungen auf den Kredit- und Kapitalmärkten führen.

Unbeschadet der Tatsache, dass das VK ein wichtiger Partner ist und auch zukünftig bleiben wird, ist zu bedenken, dass eine kommende Gleichbe-

handlung des zukünftigen Drittlandes VK aus Binnenmarktsicht auch unter dem Gesichtspunkt des Zusammenhalts der EU zu beurteilen ist. Ein unregelter Brexit sollte jedenfalls vertraglich verhindert und ausreichende Übergangsfristen vereinbart werden, die es ermöglichen, Transaktionen in die EU verlagern zu können und die rechtlichen Rahmenbedingungen entsprechend anpassen zu können.

Dies betrifft u.a. auch die derzeit im VK bestehende Infrastruktur insbesondere zu Clearing, die es wohl auch mittelfristig in der EU auszubauen gilt, da die entsprechenden Verträge geändert und angepasst werden müssen.

Level-playing-field

Etliche Clearing-Geschäfte bzw. Derivatgeschäfte laufen über VK-Marktinfrastuktur. Da das VK zum Drittstaat wird, ist eine Regelung zu finden, die sicherstellt, dass es zu keinen Marktverwerfungen kommt bzw. entsprechende Übergangsregime etabliert werden. Sofern britische Banken am Europäischen Binnenmarkt künftig (weiterhin) teilnehmen, soll ein Level-Playing-Field mit den EU-Instituten sichergestellt sein, um deren regulatorische Schlechterstellung und den damit verbundenen Wettbewerbsnachteilen zu vermeiden.

Verträge unter britischem Recht

Auf viele (Derivat-) Verträge und Wertpapieremissionen ist britisches Recht anwendbar. Das britische Vertragsrecht wird sich aufgrund desn "Brexit" nicht ändern, jedoch fallen die Verträge dann unter das Vertragsrecht eines Drittstaates. Unklar sind die daraus resultierenden Konsequenzen für bestehende Verträge.

GELDWÄSCHE

In der Bundessparte besteht eine Arbeitsstruktur zur Umsetzung der EU-Geldwäsche-Vorgaben, um gemeinsame Lösungen und Positionen zu erarbeiten.

FMA-Sorgfaltspflichten-RS demnächst fertig

Nach einem Besprechungstermin mit der FMA im September sollte das finale Sorgfaltspflichten-Rundschreiben im 4. Quartal 2018 veröffentlicht werden.

FMA-Geldwäsche-Organisations-RS in Konsultation

Mitte Oktober hat die FMA ein Rundschreiben zu Organisationsfragen im Zusammenhang mit dem Geldwäsche-Beauftragten zur Begutachtung veröffentlicht.

Auch zum Rundschreiben zu Geldwäsche-Meldepflichten ist noch 2018 eine Begutachtung geplant. Zum Rundschreiben zur Risikoanalyse gab es ebenfalls einen konstruktiven FMA-Termin Anfang 2018 mit der Bundessparte und wurde dieses final Mitte März 2018 veröffentlicht.

Verordnungsvorschlag der KOM zu Geldwäsche

Die Kommission hat Mitte September - nach Veröffentlichung des Berichts der Sonderarbeitsgruppe zu Geldwäsche, in dem mehr Koordinierung auf EU-Ebene inkl. langfristig einer eigenen EU-Geldwäsche-Behörde vorgeschlagen wurde - einen Verordnungsvorschlag vorgelegt.

Kernpunkte der vorgeschlagenen VO sind:

- Sicherstellung, dass Verstöße gegen Geldwäscheregeln konsequenter untersucht und verfolgt werden: die EBA soll von der nationalen Geldwäschaufsicht fordern können, dass mögliche Verstöße untersucht und gezielte Aktionen, z.B. Sanktionen, angedacht werden
- weitere Stärkung der nationalen Geldwäschaufsicht und Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden: sollten die Geldwäschebehörden nicht rechtzeitig reagieren, soll es der EBA möglich sein, auch direkt Entscheidungen zu treffen
- durch gemeinsame Standards, regelmäßige Überprüfungen der nationalen Aufsichtsbehörden und Risikoanalysen soll die Qualität der Aufsicht verbessert werden
- das Zusammentragen von Informationen zu Geldwäscherisiken soll verbessert und dadurch auch der Austausch zwischen nationalen Aufsichtsbehörden gestärkt werden (Datahubs sind angedacht)
- Verbesserung der Kooperation mit Drittstaaten bei grenzüberschreitenden Fällen
- Schaffung eines ständigen Ausschusses, der nationale Geldwäschaufsichtsbehörden zusammenbringt.

Die KOM hat zudem auch eine Mitteilung publiziert, die dabei helfen soll, den Informationsaustausch und die Kooperation zwischen Aufsichts- und Geldwäschebehörden zu verbessern. Die ESAs, allen voran die EBA, sollen Leitlinien entwickeln, damit Aufsichtsbehörden Geldwäscheaspekte in ihre bestehenden Instrumente aufnehmen und letztendlich aufsichtliche Konvergenz hergestellt wird.

Die Kompetenzerweiterung für EBA soll im derzeit laufenden ESA-Review mitverhandelt werden, was von einigen Mitgliedstaaten kritisch gesehen wird.

Neue EU-Richtlinie zur Angleichung der Geldwäsche-Definition und Sanktionen im Strafrecht

Der Rat hat am 11. Oktober 2018 eine neue Richtlinie über die Bekämpfung der Geldwäsche (zur Angleichung der Geldwäsche-Tatbestände in den Strafgesetzbüchern der Mitgliedstaaten) angenommen, die folgende Punkte beinhaltet:

- *Festlegung von Mindestvorschriften für die Definition von Straftatbeständen und Sanktionen im Bereich der Geldwäsche. Geldwäsche wird künftig mit einer Freiheitsstrafe von bis zu vier Jahren geahndet, und neben der Haftstrafe können vom Gericht zusätzliche Sanktionen und Maßnahmen verhängt werden (z. B. Geldstrafen, vorübergehender oder dauerhafter Ausschluss vom Zugang zu öffentlichen Finanzmitteln usw.). Erschwerende Umstände gelten bei Verbindun-*

gen zu kriminellen Organisationen oder bei Verstößen im Zusammenhang mit der Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten;

- *die Möglichkeit, für bestimmte Geldwäschetätigkeiten juristische Personen zur Verantwortung zu ziehen und auf verschiedene Weise zu bestrafen (z. B. durch Ausschluss von öffentlichen Mitteln, Unterstellung unter richterliche Aufsicht, gerichtlich angeordnete Auflösung usw.);*

- *Beseitigung von Hindernissen für die grenzüberschreitende justizielle und polizeiliche Zusammenarbeit, indem gemeinsame Bestimmungen für bessere Ermittlungen festgelegt werden. Für grenzüberschreitende Fälle präzisieren die neuen Vorschriften, welcher Mitgliedstaat gerichtlich zuständig ist, wie die betroffenen Mitgliedstaaten zusammenarbeiten sollen und wie Eurojust einbezogen werden soll.*

Sobald die Richtlinie im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden ist, haben die Mitgliedstaaten bis zu 24 Monate Zeit für die Umsetzung in nationales Recht.

Nicht-Umsetzung der 4. Geldwäsche-RL

Im Juli hat die Kommission verlautbart, dass sie die Nicht-Umsetzung der 4. Geldwäsche-RL durch Griechenland und Rumänien und die mangelhafte Umsetzung durch Irland mittels Vertragsverletzungsverfahren beim EuGH anhängig gemacht hat. *Darüber hinaus wurden Spanien und Lettland aufgefordert, Mängel in der Umsetzung zu beseitigen.*

Delegierte Verordnung zu Hochrisiko-Ländern

Diese Verordnung wird derzeit vom EU-Parlament blockiert, weil das Parlament (anders als Rat und Kommission) fordert, dass auf diese Geldwäsche-Liste auch gewisse Länder mit laxeren Steuergesetzen aufgenommen werden. Der Rat argumentiert jedoch, dass eine Geldwäsche-Liste nicht mit anderen Themen vermengt werden sollte. Diesem Dissens ist es geschuldet, dass Bosnien (das bereits von der FATF-Liste genommen wurde) nach wie vor auf der delegierten EU-Verordnung gelistet ist. Fraglich ist auch, ob nicht zukünftig Serbien statt Bosnien auf die Liste kommen wird, wobei dies ein sehr politisches Thema ist. Dieser Dissens hat Auswirkungen auf die Banken, denn diese müssen bei Kunden mit Sitz in einem Hochrisikoland (und laut FMA auch bei Transaktionen in ein solches oder aus einem solchen Land) erhöhte Sorgfaltspflichten anwenden, was gerade bei Ländern wie Bosnien und Serbien einen hohen Aufwand darstellt.

WIRTSCHAFTLICHE EIGENTÜMER REGISTER - GESETZ (WIEREG)

Das WiEReG trat am 15. Jänner 2018 in Kraft. Seit 15. Jänner ist eine Homepage www.bmf.gv.at/wiereg online, die auch Q&As insb. Anleitungen für meldepflichtige Unternehmen beinhaltet. Für ein verpflichtetes Unternehmen können beliebig viele Zugriffe angeboten werden. Bei den Kosten gibt es keinen Unterschied zwischen erweitertem und einfachem Auszug.

Anfang September hat das vom BMF mitgeteilt, dass die Phase der erstmaligen Einmeldung der

wirtschaftlichen Eigentümer von allen meldepflichtigen Rechtsträgern abgeschlossen ist. Von den insgesamt 350.359 Rechtsträgern sind 278.820 von der Meldepflicht befreit. Für diese wurden die wirtschaftlichen Eigentümer automatisationsunterstützt aus den bestehenden Registern in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer übernommen. Bei den verbleibenden 71.539 Rechtsträgern konnte eine Meldequote von rund 90% erreicht werden.

REFORM DER EUROPÄISCHEN AUFSICHTSBEHÖRDEN (EBA, ESMA UND EIOPA)

Im September 2017 hat die Kommission einen Legislativvorschlag zur Reform der Europäischen Aufsichtsbehörden veröffentlicht.

Kernpunkte des Legislativvorschlages sind Änderungen bei der Governance der ESAs, insbesondere die Zurückdrängung des Einflusses der nationalen Aufsichtsbehörden, eine Kostenüberwälzung auf die Industrie sowie neue Kompetenzen für die ESAs, insbesondere im Bereich Konsumentenschutz.

Verstärkung im Konsumentenschutz

Für die ESAs wird die Überwachung der Einhaltung der Verbraucherkredit-RL (umgesetzt im VKrG) und der Zahlungskonten-RL (umgesetzt im VZKG) vorgeschlagen. Weiters werden klarere Zielbestimmungen für die ESAs vorgeschlagen, dass diese den Konsumentenschutz allgemein fördern sollen. Darüber hinaus ist geplant, dass die nationalen Konsumentenschutzbehörden einen temporären (non-voting) Sitz in den Boards of Supervisors erhalten, und zwar dann, wenn in dem betreffenden Mitgliedstaat die Finanzmarktaufsicht nicht auch für Konsumentenschutz zuständig ist.

Verhandlungsstand im Rat

In den bisherigen Ratsarbeitsgruppen haben sich fast alle Mitgliedstaaten bis auf Frankreich negativ zu den Vorschlägen geäußert, insbesondere sind Zweifel aufgekommen, ob die Prinzipien der Subsidiarität und Proportionalität in dem Kommissions-Vorschlag ausreichend Beachtung finden. *Aufgrund der kontroversen Diskussion in den Ratsarbeitsgruppen ist eine Einigung über*

diese Legislativvorschläge 2018 auf EU-Ebene unwahrscheinlich. Einvernehmen besteht im Rat bereits dahingehend, dass es kaum neue Kompetenzen für die ESAs geben soll. Die vorgeschlagene Kostentragung durch die beaufsichtigten Unternehmen wird im Rat mehrheitlich abgelehnt.

Verhandlungsstand im EP

Auch im EU-Parlament gehen die Meinungen auseinander, wobei die Einrichtung eines Executive Board in jeder ESA kritisch gesehen wird. So haben die Berichterstatter MEP Burkhard Balz und MEP Pervenche Beres ihren Bericht vorgelegt, wobei sich selbst Balz und Beres in vielen Punkten uneinig sind. Generell wird die Wichtigkeit von mehr Proportionalität von beiden Berichterstattern betont. Balz will darüber hinaus weitere neue Befugnisse für ESMA verhindern. Die direkte Aufsicht über Referenzwerte wie zB Euribor und über bestimmte Finanzmarktprospekte soll ebenfalls nicht auf ESMA übergehen. Statt Balz ist nun Othmar Karas Berichterstatter. Über den Bericht soll am 5. November 2018 im ECON-Ausschuss abgestimmt werden, *wobei sich eine Verschiebung bereits abzeichnet.*

POSITION der Bundessparte

Die Bundessparte sieht die Vorschläge kritisch, insbesondere wird die Kostentragung durch die beaufsichtigten Unternehmen abgelehnt. Auch die meisten neuen Kompetenzen sowie eine weitere Ausdehnung des überbordenden Konsumentenschutzes werden kritisch gesehen.

ARBEITSZEITGESETZ-NOVELLE

Die Novelle zum Arbeitszeitgesetz ist mit 1. September 2018 in Kraft treten. Die Eckpunkte der Novelle umfassen:

Sowohl der 8-Stunden-Tag als auch die 40-Stunden-Woche bleiben erhalten. Es gibt weder einen generellen 12-Stunden-Tag noch eine generelle 60-Stunden-Woche.

Fallweise dürfen bis zu **12 Stunden pro Tag und 60 Stunden pro Woche** gearbeitet werden - dauerhaft im Viermonatsschnitt aber nicht mehr als 48 Stunden pro Woche (§ 7 Abs 1 AZG IA). Die 11. und 12. Stunde sind grundsätzlich Überstunden mit Zuschlag.

Die **Regelungen zu Sonderüberstunden entfallen** (§ 7 Abs 4, 4a AZG IA).

Die Arbeitnehmer können Arbeitsleistungen über 10 Stunden bzw. über 50 Stunden ohne Angabe von Gründen **ablehnen** und dürfen aus dem Grund nicht benachteiligt werden (§ 7 Abs 6 AZG AÄA). Wie bisher kann jegliche Überstunde nur angeordnet werden, wenn keine berücksichtigungswürdigen Interessen des Arbeitnehmers entgegenstehen (§ 6 Abs 2 AZG).

Arbeitnehmer können **wählen**, ob sie für Überstunden jenseits der 10 bzw. 50 Stunden in **Geld oder durch Zeitausgleich** vergütet werden (§ 10 Abs 4 AZG AÄA).

Die besonderen **Gleitzeitregeln** bleiben erhalten. Der 8-Stunden-Tag bleibt auch hier die Regel. Es gelten die Höchstgrenzen von 12 bzw. 60 Stunden. Künftig kann für selbstbestimmtes Arbeiten auch eine Normalarbeitszeit von bis zu 12 Stunden pro Tag vereinbart werden (bisher 10 Stunden), wenn der Zeitausgleich in ganzen Tagen in Verbindung mit dem Wochenende gewährt wird (§ 4b Abs 4 AZG AÄA). Dadurch wird es leichter, Zeitguthaben zu erwerben und diese geblockt zu konsumieren - Stichwort Vier-Tage-Woche. Bei selbstbestimmtem Arbeiten innerhalb

dieser Grenzen fallen keine Überstundenzuschläge an. Angeordnete Arbeitsstunden, die über die Normalarbeitszeit nach § 3 Abs 1 AZG hinausgehen, gelten als Überstunden).

Zuschläge bei Gleitzeit gibt es jetzt und in Zukunft in zwei Fällen: Bei dauerhafter Mehrbelastung (wenn Zeitguthaben nicht abgebaut und nicht übertragen werden können), und wenn der Arbeitgeber Überstunden anordnet (nun ausdrücklich verankert in § 4b Abs 5 AZG AÄA).

Für den Arbeitnehmer **günstigere Regelungen in Kollektivverträgen und Betriebsvereinbarungen** bleiben aufrecht, sind also allenfalls neu zu verhandeln (§ 32c Abs 10 AZG AÄA).

Kollektivverträge können nun vorsehen, dass Zeitguthaben und Zeitschulden über mehrere Zeiträume hinweg übertragen werden (§ 4 Abs 7 AZG IA).

Eine **Beschäftigung an bis zu 4 Wochenenden oder Feiertagen** pro Kalenderjahr per Betriebsvereinbarung oder schriftlicher Einzelvereinbarung (ausgenommen Verkaufstätigkeiten) wird möglich (§ 12b ARG IA). Auch hier gibt es ein Ablehnungsrecht der AN in Betrieben ohne Betriebsrat (§ 12b Abs 3 ARG AÄA).

Eine Verkürzung der täglichen **Ruhezeit** auf 8 Stunden bei geteilten Diensten im **Hotel- und Gastgewerbe** wird möglich (§ 12b Abs 2a AZG IA).

Familienangehörige und Arbeitnehmer mit selbständiger Entscheidungsbefugnis sind von Arbeitszeitgesetz und Arbeitsruhegesetz entsprechend der Textierung der EU-Richtlinie ausgenommen (§ 1 Abs 2 Z 7, 8 AZG IA).

STÄRKUNG DER VERBRAUCHERRECHTE AUF EUROPÄISCHER EBENE - KOMMISSIONS VORSCHLAG „NEW DEAL FOR COMSUMERS“

Die Europäische Kommission im April 2018 zur Stärkung der Verbraucherrechte einen Vorschlag für einen „New Deal for Consumers“ veröffentlicht. Dieser beinhaltet eine Mitteilung, einen Richtlinienvorschlag für den kollektiven Rechtsschutz von Verbrauchern („Sammelklagen“) sowie einen Richtlinienvorschlag für die bessere

Durchsetzung und Modernisierung von EU-Verbraucherschutzregelungen. Veröffentlicht wurde auch eine Studie zur Transparenz von Online-Plattformen. Hintergrund für den „New Deal for Consumers“ ist, dass nach Auffassung der Europäischen Kommission die Durchsetzung von Verbraucherrechten in Europa nicht in ausreichen-

dem Maße gewährleistet sei, wie es sich beispielsweise im Rahmen des „Dieselskandals“ gezeigt habe.

Der Richtlinienvorschlag für den kollektiven Rechtsschutz von Verbrauchern wurde dem Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments zugewiesen (Berichterstatteur Geoffroy Didier).

POSITION der Bundessparte

Die Bundessparte sieht die Vorschläge kritisch. Kollektiver Rechtsschutz ist von den Mitgliedstaaten selbst zu regeln. Diese verfügen über entwickelte und der jeweiligen Rechtstradition entsprechende Zivilprozessrechtssysteme. Es spricht also schon das Subsidiaritätsprinzip gegen ein Tätigwerden der EU. In Österreich gibt es bereits derzeit die Möglichkeit, bei Massenphänomenen mit der „Sammelklage österreichischer Prägung“ gebündelt Ansprüche geltend zu machen. Es wird daher kein Handlungsbedarf gesehen, den bestehenden rechtlichen Rahmen - sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene - für Sammelklagen substantiell zu erweitern.

DEUTSCHER BUNDESTAG BESCHLIEßT VERBRAUCHERSCHUTZ MUSTERFESTSTELLUNGSKLAGE

Mit 1. November 2018 tritt in Deutschland das Gesetz zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage in Kraft.

Mit der Einführung der Musterfeststellungsklage sollen anerkannte und besonders qualifizierte Verbraucherverbände gegenüber einem Unternehmen zentrale Haftungsvoraussetzungen für

alle vergleichbar betroffenen Verbraucher in einem einzigen Gerichtsverfahren verbindlich klären lassen können, ohne dass diese zunächst selbst klagen müssen. Hintergrund der raschen Beschlussfassung und der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist die drohende Verjährung von Ansprüchen aus dem deutschen „Abgas-Skandal“ mit Ende 2018.

AKTIONÄRSRECHTE-RL: DEUTSCHES BMJV VERÖFFENTLICHT ENTWURF

Das deutsche Justizministerium hat den Referentenentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) veröffentlicht. Die EU-Vorgaben, die das deutsche Recht zum Teil wesentlich ändern, sollen unter optimaler Berücksichtigung der Mitgliedstaatenwahlrechte unbürokratisch umgesetzt werden. Die wesentlichen Elemente betreffen die Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat („say on pay“), Related party transactions, Identifizierung und Information der Aktionäre sowie Transparenz

bei institutionellen Anlegern, Vermögensverwaltern und Stimmrechtsberatern. Der Entwurf ist auf der Website des BMJV abrufbar (Link: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Aktionaersrechterichtlinie_II.pdf?__blob=publication-File&v=1)

Mit einem österreichischen Entwurf ist in 2018 zu rechnen.

Offenlegung nach § 25 Mediengesetz
Bundessparte Bank und Versicherung
Wirtschaftskammer Österreich

Sitz

- **Adresse:** Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien
- **Telefon:** +43 (0)5 90 900
- **Fax:** +43 (0)5 90 900 5678
- **E-Mail:** office@wko.at

Vertretungsbefugte Organe

Präsident/-in: Dr. Harald Mahrer

Tätigkeitsbereich

Interessenvertretung sowie Information, Beratung und Unterstützung der jeweiligen Mitglieder als gesetzliche Interessenvertretung

Richtung der Website ("Blattlinie")

Förderung der Ziele des Tätigkeitsbereiches

Hinweis: Informationen zur Offenlegung sind ständig und unmittelbar auch unter dem link wko.at/offenlegung auffindbar.

Urheberrechtlicher Hinweis: Die Übernahme von Textteilen ist ohne Zustimmung der Bundessparte Bank und Versicherung nicht gestattet.